

1987

**BERNER
HISTORISCHE MITTEILUNGEN**



Herausgegeben vom:
Historischen Institut
der Universität Bern

4. Jahrgang / 1987

Adresse der Redaktion:

PD Dr. Christian Pfister
Historisches Institut
der Universität Bern
Engenhaldenstrasse 4
3012 Bern

Auflage: 1100 Exemplare

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
VORWORT	1
DISSERTATIONEN	
ERNE Emil Die schweizerischen Sozietäten. Eine lexikalische Darstellung von Reformgesell- schaften des 18. Jahrhunderts in der Schweiz	3 - 5
MARTIG-BENEDETTI Isabella Studi sulla guerra persiana nell'orazione 18	6 - 8
ΕΠΙΤΑΦΙΟΣ ΕΠΙ ΙΟΥΑΙΑΝΩΙ di Libanio	
SCANDOLA Pietro "Schule und Vaterland". Zur Geschichte des Geschichtsunterrichts in den deutschsprachigen Primarschulen des Kantons Bern	9 - 12
WITSCHI Beat Die schweizerischen Handelsbeziehungen mit der Levante 1848-1914	13 - 15
ZIMMERMANN Rolf Von der verfassungsmässigen Regelung des Noten- monopols 1891 zum Nationalbankgesetz 1905 Die schweizerische Zentralbankgesetzgebung im Spannungs- feld von volkswirtschaftlicher Dringlichkeit, plebis- zitärer Rücksicht und organisiertem Interesse	16 - 18
LIZENTIATSARBEITEN	
ANKER Daniel Oben statt unten - Der Schweizer Alpen-Club und die Politik, die Gesellschaft und die Ideologie der Berge	19 - 21
BOSSERT Guido Die Schweiz in der Defensive. Die Haltung der Bundes- behörden gegenüber den rechtsextremen Organisationen in unserem Land in den Dreissigerjahren	22 - 25
FLUECKIGER Hans-Beat Balci descriptio Helvetie. Einleitung - Edition (Pariser Ms.) - Uebersetzung - Kommentar	26 - 28

	<u>Seite</u>
HOLENSTEIN André Untertaneneid und Huldigung. Studien zu Wesen und Funktion eines Strukturelementes alteuro- päischer Verfassung	29 - 31
KAISER Peter Die Brückenstädte der Aare am Jurasüdfuss im Mittelalter. Studie zur siedlungsprägenden Wirkung von Verkehrseinrichtungen.	32 - 34
KLEINER Peter Der indische Subkontinent im Kalten Krieg 1947-53	35 - 37
LUNDGAARD-HANSEN Jens Gerechtigkeitsbegriff des bernischen Patriziates am Ende des 17. Jahrhunderts	38 - 40
MEIER Thomas/WOLFENBERGER Rolf Heimatlose und Vaganten. Zur Sozialgeschichte der Nichtsesshaften. Die Liquidierung einer devianten Bevölkerungsgruppe in der Homogenisierungsphase der bürgerlichen Gesellschaft im 19. Jahrhundert in der Schweiz	41 - 45
MERKI Christoph Zucker gegen Saccharin. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studie zum Wettbewerb zweier süss schmeckender Stoffe	46 - 48
SCHWAAR Karl Zwei Schritte vorwärts, ein Schritt zurück Wie aus Heloten Sozialdemokraten wurden Die Arbeiterbewegung von Herzogenbuchsee 1900-1940	49 - 51
WOLFENBERGER Rolf/MEIER Thomas Heimatlose und Vaganten. Zur Sozialgeschichte der Nichtsesshaften. Die Liquidierung einer devianten Bevölkerungsgruppe in der Homogenisierungsphase der bürgerlichen Gesellschaft im 19. Jahrhundert in der Schweiz	41 - 45
WYSS Gerhard Das Dienstreglement von 1933 und sein Einfluss auf die Kriegsbereitschaft der Armee 1939	52 - 54
 FORSCHUNGSBERICHT	
SCHMIDT Heinrich Richard Das Berner Chorgericht und die dörfliche Gemeinschaft Aus einer laufenden Untersuchung über Sittengerichte	55 - 61

VORWORT

Die Leserschaft der "Berner Historischen Mitteilungen" hat erneut zugenommen. Zu uns gestossen sind Interessenten aus den Reihen des Bernischen Historischen Vereins, der uns in entgegenkommender Weise gestattet hat, der Ankündigung seines Winterprogramms einen Werbeprospekt einzulegen. Nachdem es sich immer wieder gezeigt hat, dass 800 Exemplare der Nachfrage nicht zu genügen vermögen, versuchen wir es in diesem Jahr mit einer Auflage von 1100 Stück.

Unseren Neuabonnenten möchte ich bekanntgeben, dass die in Form von Abstracts präsentierten Lizentiatsarbeiten und Dissertationen vom Institut nicht ausgeliehen werden, sondern **über die betreffenden Autoren** beschafft werden müssen. Jenen, die immer wieder Bestellungen für frühere Jahrgänge an das Institut richten, muss ich mitteilen, dass **die Hefte 1 - 3 (1984-1986) ausnahmslos vergriffen sind.**

Den zahlreichen Lesern, die uns auf unseren letztjährigen Aufruf hin einen freiwilligen Beitrag an die Druckkosten haben zukommen lassen, gilt unser besonderer Dank. Einmal erlauben uns ihre Spenden, die Mitteilungen auch in diesem Jahr erscheinen zu lassen, ohne dass unsere Bücherkredite allzusehr darunter leiden. Dann zeigen uns diese Gesten, dass unsere Arbeit geschätzt wird. In diesem Sinne erlauben wir uns erneut, für freiwillige Spenden einen Einzahlungsschein beizulegen.

Für die Redaktionskommission

Christian Pfister

Emil Erne

DIE SCHWEIZERISCHEN SOZIETÄTEN.
Eine lexikalische Darstellung von Reformgesellschaften
des 18. Jahrhunderts in der Schweiz

Dissertation bei Prof. Dr. U. Im Hof

In den 1970er Jahren befasste sich die schweizergeschichtliche Abteilung des Historischen Instituts der Universität Bern unter der Leitung von Professor U. Im Hof eingehend mit den schweizerischen Reformgesellschaften des 18. Jahrhunderts. Im Rahmen eines vom Nationalfonds unterstützten Forschungsprojekts wurde die 1761 in Schinznach gegründete HELVETISCHE GESELLSCHAFT in ihrer Entwicklung während des Ancien Régime umfassend analysiert und daraufhin von Ulrich Im Hof und François de Capitani in einem zweibändigen Werk strukturgeschichtlich und prosopographisch dargestellt.¹ Dabei bestand von Anfang an das Bedürfnis, diese bedeutendste schweizerische Aufklärungsgesellschaft mit den vielen übrigen nationalen, regionalen und lokalen Sozietäten jener Zeit in Beziehung zu setzen und sie als Teil einer europäischen Bewegung zu begreifen.

Mittlerweise hatten sich im Ausland, vor allem in Deutschland und Frankreich, Sozialhistoriker und Soziologen verschiedener Schattierung mit wachsendem Interesse den Gesellschaften als einer modernen sozialen Organisationsform zugewandt. Sie erkannten in ihnen ein Medium einer neuen literarischen und politischen Öffentlichkeit und ordneten sie in den tiefgreifenden Prozess der bürgerlichen Emanzipation ein. Solche Theorien beruhten aber meistens auf der genaueren Kenntnis von nur wenigen, ausgewählten Sozietäten. Ebenfalls typologisch-exemplarisch ging U. Im Hof in seinem Ueberlick über das Gesamtphänomen vor.²

Mit der vorliegenden Arbeit soll nun der Versuch unternommen werden, in einem zeitlich und räumlich begrenzten Bereich möglichst alle Vereinigungen mit aufklärerisch-reformerischem Charakter zu erfassen und zu beschreiben, um so am Beispiel der Alten Eidgenossenschaft das dichte Netz organisierter Kommunikation und die Vielfalt unterschiedlicher Arten von Zusammenschlüssen der Aufklärer zu dokumentieren.

Die Fülle der im Verlaufe der Untersuchung zutage geförderten Sozietäten zwang allerdings zu gewissen Einschränkungen; so mussten wegen der mangelhaften Forschungslage und aus arbeitsökonomischen Gründen die Lesegesellschaften etwas knapper behandelt und die Freimaurerlogen sowie die revolutionären Klubs ganz weggelassen werden. Als zeitliche Begrenzung für die vereinzelt im 17. Jahrhundert einsetzende Entwicklung wurde der politisch-verfassungsrechtliche Einschnitt von 1798

gewählt, den manche Sozietät zwar überlebte, aber nicht ohne ihn in der einen oder andern Form zu verspüren.

Der Text ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil gibt eine kurze Einführung in Problem- und Forschungslage und erläutert den Aufbau des umfangreichen Hauptteils. Dieser enthält nach Kantonen geordnet kürzere und längere monographische Darstellungen derjenigen Vereinigungen, die aufgrund der hauptsächlichen Kriterien des Sozietätsbegriffs aufgenommen worden sind:

1. Reformcharakter im Sinne der Aufklärung,
2. spezifische Organisationsstruktur und
3. Freiwilligkeit des Zusammenschlusses (d.h. vor allem von staatlichem und kirchlichem Reglementierungsanspruch befreite Eigeninitiative mündiger Individuen).

Die einzelnen Artikel dieses Sozietäten-Lexikons folgen einem je nach dem Kenntnisstand variierten Grundmuster, das die Rubriken

Name (oder gegebenenfalls Namen) der Sozietät - Dauer des Bestehens - Gründung - Zweck - Organisation - Mitglieder - Tätigkeit - Beziehungen nach aussen - Weitere Entwicklung - Bedeutung - Quellen - Literatur - Typus - Anmerkungen

betrifft. Während bei grossen Gesellschaften, wie etwa der Berner OEKONOMISCHEN GESELLSCHAFT, der Zürcher NATURFORSCHENDEN GESELLSCHAFT, der Basler GESELLSCHAFT ZUR BEFOERDERUNG DES GUTEN UND GEMEINNUETZIGEN und der Genfer SOCIETE DES ARTS, rigoros zusammengefasst werden musste, konnte in andern Fällen nur wenig Genaues ermittelt werden.

Die quellenmässige Basis verschafften Umfragen bei den schweizerischen Archiven und den Handschriftenabteilungen der Bibliotheken in den Jahren 1975 und 1976. Die beigezogene Literatur aus wissenschaftlichen Abhandlungen, verstreuten Aufsätzen und Festschriften verschiedenster Provenienz erwies sich als sehr uneinheitlich und zum Teil widersprüchlich. Sie ist im dritten Teil zusammengestellt; dort sind auch ein paar Organisationen angeführt, die wegen einzelner analoger Eigenschaften in den Umkreis der Sozietäten gehören.

Insgesamt ergibt sich ein sehr differenziertes Bild einer bisher nur in allgemeinen Zügen bekannten schweizerischen Sozietätsbewegung, die nach einem stärkeren Anwachsen in den 1740er Jahren um 1765 den ersten und um 1790 den absoluten Höhepunkt erreichte. Die Dissertation erschliesst umfangreiche Materialien - wenn auch kaum vollständig - zu weiterführenden sozialgeschichtlichen Analysen des 18. Jahrhunderts

als einer Epoche des Uebergangs von der ständisch-korporativen zur bürgerlich-demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung.

Emil Erne
Burgunderstrasse 104
3018 Bern

Anmerkungen

- ¹ Ulrich Im Hof/François de Capitani, Die Helvetische Gesellschaft, Spätaufklärung und Vorrevolution in der Schweiz. 2 Bde. Frauenfeld und Stuttgart 1983.
- ² Ulrich Im Hof, Das gesellige Jahrhundert, Gesellschaft und Gesellschaften im Zeitalter der Aufklärung. München 1982.

Isabella Martig-Benedetti

STUDI SULLA GUERRA PERSIANA NELL'ORAZIONE 18

ΕΠΙΤΑΦΙΟΣ ΕΠΙ ΙΟΥΛΙΑΝΩΙ

DI LIBANIO

Dissertation bei Prof. Dr. H. Herzig und PD Dr. J. Szidat

Der Perserkrieg von Kaiser Julian im Jahr 363 war für seine Zeitgenossen Gegenstand von Aeusserungen und Stellungnahmen nicht nur über das Unternehmen selbst, sondern auch über politische und religiöse Probleme, die mit ihm in Verbindung standen.

Libanius, der berühmte Redner aus Antiochia, Freund und geistiger Lehrer Julians, verfasste einige Jahre nach dem Tod des Kaisers eine Trauerrede. Diese 18. Rede des Libanius erzählt Julians Leben und seine Werke. Die Darstellung und die genaue Beschreibung des Perserkrieges nehmen darin breiten Raum ein; sie stellt somit für uns eine der wichtigsten Quellen dieser Ereignisse dar.

Es war unsere Absicht, die Hauptpunkte der Diskussion über den Perserkrieg in einem Moment **vor** der Abfassung der 18. Rede von Libanius zu untersuchen, um herauszufinden, von welchen Argumenten der Redner geleitet wurde, welche zeitgenössischen Themen ihn beeinflussten und welchen Meinungen er sich in seiner eigenen Darstellung entgegenstellte.

Die Diskussion um die Person Julians und sein letztes Unternehmen wurde auch nach der Entstehung der Trauerrede des Libanius weitergeführt. Diese könnte nun ihrerseits zum Ausgangspunkt für andere Autoren und deren Beschreibung des Perserkrieges und der mit ihm in Verbindung stehenden Probleme geworden sein. Nach der Analyse der Darstellung der Hauptpunkte der Diskussion in der 18. Rede des Libanius, haben wir nach Spuren analoger Interpretationen bei Schriftstellern gesucht, die dasselbe Thema in späterer Zeit behandelt haben.

Die Untersuchung basiert auf Quellen des 4. und 5. Jahrhunderts n. Chr. sowie auf Malalas, einem Schriftsteller des 6. Jahrhunderts, bei welchem Magnus und Eutychianus (beides Schriftsteller des 4. Jahrhunderts) erwähnt werden, deren Werke aber verloren gegangen sind. Als weiterer Zeuge dient Zosimus, der, obwohl sein Werk erst nach dem 5. Jahrhundert entstanden ist, eine der Hauptquellen für den Perserkrieg darstellt und von welchem angenommen wird, dass er die verlorenen Werke des Eunapius als Vorlage seiner eigenen Aufzeichnungen verwendet hat.

Im Sommer 362 kam Kaiser Julian nach Antiochia, um einen Feldzug gegen Persien vorzubereiten. Er begann seine Expedition am 5. März 363. Sein Heer stiess rasch siegreich bis nach Ktesiphon vor. Auf Befehl des Kaisers wurde die römische Flotte, mit welcher die nötigen Lebensmittel transportiert wurden, auf dem Tigris verbrannt; zudem stiess die erwartete Verstärkung, das Heer des Königs von Armenien und die römischen Truppen unter Procopius und Sebastianus, nicht wie erwartet zum römischen Hauptheer. Dazu gab der Kaiser gegen den Willen seines Generalstabs den Befehl, einen bisher nicht vorgesehenen Weg einzuschlagen. Die Perser antworteten auf den römischen Vorstoss mit der Verbrennung ihrer Felder. Während das römische Heer trotz Mangels an Lebensmitteln weiterhin erfolgreich blieb, wurde Julian unter ungeklärten Umständen am 26. Juni 363 nach knapp zweijähriger Regierungszeit ermordet. Der Krieg wurde durch seinen Nachfolger Jovian weitergeführt; er endete mit einer Niederlage des römischen Heeres und dem Verlust weiterer Gebiete.

Schon während der Vorbereitungen des Persischen Feldzugs fand die Ostpolitik Julians, welche aggressiver war als diejenige seines Vorgängers Constantius, neben Befürwortern auch Gegner. Zudem wurden während des Feldzuges nicht alle Entscheidungen des Kaisers von seinen Begleitern gebilligt: es ist deshalb möglich, in der Zeit des Aufenthaltes in Antiochia und während des Krieges selber Spuren eines lebhaften Meinungswechsels und Hinweise auf Auseinandersetzungen über die Notwendigkeit des Krieges und einzelner Manöver festzustellen.

Nach Beendigung des Krieges lebte die Diskussion neu auf. Neue Themen kamen hinzu, vor allem im Hinblick auf den ungünstigen Ausgang des Krieges. Die Notwendigkeit eines so weitreichenden Vorstosses, wie Julian ihn unternommen hatte, wurde im Zusammenhang mit der schwierigen wirtschaftlichen und religiösen Lage bestritten. Man diskutierte über den Führungsstil des Kaisers, über seine Verantwortung für die Niederlage, über seinen Mörder und über die religiöse Interpretation der Ereignisse. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Feldzug, der mit einer Niederlage endete, durch den Willen Julians begonnen und durch die heidnische Gottheit gebilligt worden war. Das Werk des verstorbenen Kaisers wurde von den Christen angegriffen, und auch unter den Heiden mangelte es nicht an Kritik und Unsicherheit in der Beurteilung der Ereignisse.

In seiner 18. Rede geht Libanius auf diese Kontroversen ein, indem er einerseits den Ereignissen, andererseits den gegesätzlichen Meinungen und den Vorstellungen Julians Rechnung trägt. Der Feldzug war seiner Ansicht nach notwendig, weil sich Julian an den Persern für vorangegangene Angriffe rächen musste und weil das römische Reich unter inneren Schwierigkeiten litt: ein Sieg hätte ohne Zweifel geholfen, diese zu lösen. Die Führung Julians wird untersucht, verteidigt und

als erfolgreich gewertet. Libanius zeigt aber auch Momente, in welchen, wie in Ktesiphon, Entscheidungen getroffen wurden, die nicht in allen ihren möglichen Auswirkungen abgewogen worden waren. Er verneint indessen, dass dies der Grund für die Niederlage gewesen sei und schreibt die Verantwortung dafür Jovian zu: Julian dagegen starb für ihn als Sieger. Libanius nimmt auch zur religiösen Bedeutung der Ereignisse Stellung: der Sieg der Perser, der Tod Julians, der darauf folgende Aufstieg des Christentums werden dem göttlichen Willen zugeschrieben. Damit verlieren sie die negative Bedeutung, welche die Niederlage in einem Feldzug, den ein heidnischer Kaiser begonnen hatte und der von ihm selber der Gunst der Götter anheimgestellt worden war, für einen Heiden haben konnte. Libanius beabsichtigt in seinem Werk, alle Zweifel an der Deutung der Ereignisse zu beseitigen, die sich für die Heiden und die Anhänger Julians ergeben konnten. In dieser Absicht fügt er alle Elemente zu einer lückenlosen Darstellung der Ereignisse zusammen. Nur: Die Schwierigkeiten, in denen sich das römische Heer zum Zeitpunkt des Todes von Julian befand, werden bezeichnenderweise nicht erwähnt.

Die Rede des Libanius enthält nicht nur originale Elemente, sondern greift auch auf Gedanken früherer Autoren zurück. Positiv für Julian und das Heidentum, wird sie noch bis ins folgende Jahrhundert eine der Hauptlinien der Interpretation des Perserkrieges und der damit zusammenhängenden Probleme bilden.

Isabella Martig-Benedetti
Weissensteinweg 14
3303 Jegenstorf

Pietro Scandola

"SCHULE UND VATERLAND".

Zur Geschichte des Geschichtsunterrichts in den
deutschsprachigen Primarschulen des Kantons Bern

Dissertation bei Prof. Dr. U. Im Hof

"Wie wird das von den HistorikerInnen erarbeitete Wissen von Geschichte breitenwirksam, in welcher Form wird es von der breiten Öffentlichkeit rezipiert?", lautet die Grundfrage der vorliegenden Arbeit. Ein Bereich, in dem Geschichtsbewusstsein gleichsam zwangsvermittelt Eingang in breite Volksschichten findet, stellt in neuerer Zeit zweifellos die Institution der Schule dar, die somit selbst auch Gegenstand der Untersuchung werden muss.

Der Geschichtsunterricht gehört heute zum festen Bestandteil der Primarschule. Das war nicht immer so. In den Landschulen des Ancien Régime beschränkte sich der Unterricht für die breite Masse des Volkes auf etwas Lesen, kaum Schreiben, vor allem aber auf das Memorieren des Katechismus und das Singen geistlicher Lieder. Zum Programm der Helvetischen Republik gehörte dann das Postulat einer umfassenden Volksbildung. Nebst einer stark utilitaristischen Zweckbestimmung sollte der überall gleich geordnete Schulunterricht mittels historisch-politischem Unterricht die Bürgerbildung übernehmen, damit aber zugleich eine Legitimationsbasis für den neuen Staat liefern. Das Programm blieb nur Episode. Trotzdem zeigten sich im frühen 19. Jahrhundert Ansätze zu einer Profanisierung des Volksschulunterrichts (1813 erschien zum Beispiel das erste Geschichtsbuch für die Landschulen).

"Volksbildung ist Volksbefreiung" (Zschokke) lautete dann die Losung des 1831 regenerierten Kantons Bern. Der Ausbau des Schulwesens sollte nicht nur als Verkörperung des "Fortschritts" einen Leistungsausweis für die liberale Republik darstellen; was als Menschenbildung propagiert wurde, ermöglichte zugleich auch dem Staat den Zugriff auf die breite Masse des Volkes. In einem Schulwesen, das kaum die allgemeine Alphabetisierung garantieren konnte, sollte nun der Geschichtsunterricht nach dem Willen der neuen politischen Behörden einen wichtigen Platz einnehmen. Die angestrebte "Veredelung" des Volkes bedeutete im Klartext aber auch die ideologische Formung eines Souveräns, dessen Loyalität die bürgerliche Elite in einem kulturell und sozial höchst verschiedenartig zusammengesetzten Staatsgebilde kaum ganz sicher sein konnte. Anders als bei den liberalen Verfechtern einer mittels der Schulentwicklung belegten Fortschrittsgläubigkeit muss so die ambivalente Rolle des modernen Schulwesens zwischen Emanzipation und In-

doktrination problematisiert werden.

Eine Untersuchung des Geschichtsunterrichts darf sich also nicht nur auf rein historiografische Aspekte beschränken. Wesentlich war (und ist) seine sozialisierende Funktion im Rahmen der Institution Schule. Die Arbeit beschränkt sich im wesentlichen auf die intentionale Ebene: Welche nationale Identität sollte durch den Geschichtsunterricht gebildet werden? Auch wenn die Frage nach der Wirksamkeit des Unterrichts ausgeklammert wird, werfen die Antworten ein Licht auf das Selbstverständnis von Staat und Volksschule.

Neben den gedruckten Lehrplänen, Schulgesetzen, dem Tagblatt des Grossen Rates und den Verwaltungsberichten der Erziehungsdirektion stützt sich die Arbeit vor allem auf die bernische Schulpresse. Selbstverständlich bilden auch die Lehrmittel eine wichtige Grundlage. Benützt wurden zudem die einschlägigen Aktenbestände des Berner Staatsarchivs.

Die beiden ersten Kapitel legen ein theoretisches Fundament, Fragestellungen der Bildungstheorie werden auf ihre Fruchtbarkeit hinsichtlich des Themas erörtert, und der Begriff der Ideologie wird einer Klärung unterzogen.

Die eigentliche Analyse des Geschichtsunterrichts beginnt mit der Frage, welche Stellung und Funktion ihm der Gesetzgeber in den verschiedenen Primarschulgesetzen zugeschrieben hat. Weitere Kapitel behandeln den Geschichtsunterricht im Rahmen der Lehrpläne sowie die Konzeption der dem Unterricht zugrundezulegenden Lehrmittel. (In einem speziellen Anhang werden die einzelnen Lehrmittel eingehend, mit Textbeispielen, vorgestellt.) Exemplarische Analysen durchleuchten die Geschichtsbücher anhand von vier Themen, die zu den tragenden Bestandteilen des tradierten Inventars des Geschichtsunterrichts gehören: Die Akteure der Geschichte sind keine blossen Menschen, sondern Vorbilder, abgehoben von durchschnittlichen Sorgen und Nöten. Ihnen gegenüber bleibt die Verpflichtung einer ewigen Dankbarkeit, die nur durch grosse Aufopferung für Staat und Nation abgetragen werden kann. Die moralische Dimension des in der Schule vermittelten Geschichtsbildes - ein Bild im eigentlichen Sinne des Wortes, an dem sich die Realität stets zu orientieren hat - ist indessen keine Eigentümlichkeit des Geschichtsunterrichts, wie ein Vergleich mit der "offiziellen" Geschichtsschreibung zeigt.

Das vorletzte Kapitel stellt didaktische Zielvorstellungen vor, wie sie vor allem in der Schulpresse diskutiert worden sind.

Den Abschluss bilden Erörterungen über den Sinn resp. Unsinn des Geschichtsunterrichts. Ferner werden eigene Vorstellungen über Möglichkeiten und Perspektiven eines an den Leitideen der Demokratie und

Emanzipation orientierten historischen Unterrichts skizziert.

Die Einführung des Geschichtsunterrichts in die Volksschulen ergab sich unzweifelhaft aus der Umformung des patrizischen Staates zur liberalen Demokratie. Entsprachen indessen die im Geschichtsunterricht vermittelten Normen und Werte demokratischen Vorstellungen? Die vorliegende Arbeit muss dies eindeutig verneinen. Das in den Schulen vermittelte Geschichtsbild baute beharrlich auf dem von J.v.Müller geprägten Inventar nationaler Identität. Die Resultate der kritischen Forschung wurden nur von einzelnen Schulbuchautoren berücksichtigt, und bis in die jüngste Vergangenheit dominiert der von Müller dogmatisierte Mythos der frühen Schweizergeschichte. Im Sinne der "Veredelung" des Volkes, des Souveräns, wurde allen sozialen Schichten und allen Regionen des Kantons ein verbindliches Bewusstsein kollektiver Vergangenheit übergestülpt, das sich an den Bedürfnissen der herrschenden Staatsauffassung orientierte.

Anfänglich bot der Glorienschein der Heldentaten der Vorväter eine Grundfeste nationaler Identität inmitten des monarchischen Europas. Eine wesentliche Einsicht des Geschichtsunterrichts bestand nun aber darin, dass es das Schönste sei, dem Vaterland zu dienen oder für seine Verteidigung zu sterben. Nicht demokratisches, sondern republikanisches Bewusstsein pflanzte der Geschichtsunterricht, der anfänglich stark mit religiös-moralischen Einsichten durchsetzt war. (Das tendenziell abnehmende Gewicht des Religionsunterrichts im Trend der Säkularisierung der Schule wurde so auf anderem Wege ersetzt). Als gegen Ende des Jahrhunderts im Zeitalter des Imperialismus die benachbarten Mächte den Kleinstaat Schweiz immer mehr in ihren Bann zu ziehen drohten, konterte man hier mit dem Programm der "nationalen Erziehung", wobei einmal mehr die alten Heldensagen zum Kernstück nationalen Stolzes hochstilisiert wurden. Reformansätze im Gefolge der Rezeption der Reformpädagogik in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts wurden bald einmal durch die Bedürfnisse der Geistigen Landesverteidigung inmitten des faschistischen Europas gebremst. Sowohl das traditionelle Inventar der spätmittelalterlichen Helden wie auch die rein passive Rezeption des vermittelten Stoffes und den dort verpackten moralisch-politischen Einsichten erlebten eine Renaissance. Offensichtlich hatte sich der Geschichtsunterricht immer den politischen Bedürfnissen anzupassen. Die Erfahrung der Geistigen Landesverteidigung spielte auch bei A. Jaggi eine grosse Rolle, der in den Jahrzehnten nach 1930 den Geschichtsunterricht als Seminarlehrer, Verfasser von Geschichtslehrmitteln und historischer Publizist entscheidend prägte. Auch wenn nun auch die neueste Geschichte sowie auch verstärkt die Weltgeschichte in seinen Lehrmitteln einen Niederschlag finden, spielt der Sonderfall Schweiz weiterhin eine zentrale Rolle. Wichtiger als die Erarbeitung und Uebung formaler Denkstrukturen ist bei ihm die "Assimilierung" des historischen Stoffes, ein emotionales Nacherleben

der Geschichte durch die Kinder. Bei der Behandlung des Untergangs der Alten Eidgenossenschaft von 1798 sei es zum Beispiel wichtiger, die Erfahrung der Fremdherrschaft fühlbar zu machen, als die strukturellen Gründe des Zusammenbruchs herauszuarbeiten. Erst mit den Lehrplänen von 1972 und 1983 wurden Weichen gestellt. Der Geschichtsunterricht soll nicht weiter nur Vaterlandsliebe und Patriotismus, sondern auch Einsichten in politische und soziale Verhältnisse, die durchaus auch diskursiv zu behandeln sind, fördern helfen. Es bleibt zu hoffen, dass die alten (militärisch-politischen) Helden einem Geschichtsbild Platz machen, das sich an der Tatsache einer hierarchischen Sozialstruktur orientiert und diese nicht verklärt, sondern in ihrem historischen Werden zur Diskussion stellt. Erst wenn die Menschen in der Geschichte von ihrem Vorbild-Podest nationaler Vorbilder heruntersteigen, kann die Geschichte ihren Charakter als blossen Ideologieträger verlieren und Einsichten zu demokratischem Verhalten vermitteln.

Pietro Scandola
Flurstrasse 28
3014 Bern

Beat Witschi

DIE SCHWEIZERISCHEN HANDELSBEZIEHUNGEN MIT
DER LEVANTE 1848-1914

Dissertation bei Prof. Dr. W. Hofer

Die Geschichte der schweizerischen Aussenpolitik im 19. Jahrhundert ist von der Forschung bisher meist aus diplomatiegeschichtlicher Perspektive dargestellt worden. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte sind vorläufig die Ausnahme geblieben. Weil aber das Binnenland Schweiz bereits im 19. Jahrhundert wirtschaftlich mit zahlreichen Märkten in Europa und Uebersee verbunden und dort sehr erfolgreich war, ist es naheliegend, nach den Bedingungen und Bedingtheiten des Aussenhandelsgebarens des Bundesstaates und seiner Repräsentanten gerade anhand eines nicht europäischen, peripheren Absatzmarktes zu fragen.

Im Schweizerischen Bundesarchiv liegt für die Region der Levante ein umfangreiches, bisher kaum bearbeitetes Quellenmaterial vor: Bestände zu den "Auswärtigen Angelegenheiten", "Handel und Gewerbe", den "Schweizerischen Vereinen im Ausland" und den "Politischen Berichten" vor allem aus Paris wurden ebenso konsultiert wie Bestände des Stadtarchivs St.Gallen, des Wirtschaftsarchivs Basel und des Firmenarchivs Rieter in Winterthur. Dazu kamen gedruckte Quellen, wie die Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung, die Jahresberichte des Handels- und Industrievereins, die Protokolle der Schweizerischen Handelskammer und die Neue Zürcher Zeitung.

Im ersten Teil der Arbeit werden die Phasen und Konflikte der schweizerisch-osmanischen Beziehungen bis zum ersten Weltkrieg überblicksartig im Zusammenhang der europäischen und osmanischen Geschichte dargestellt. Im zweiten Kapitel geht es um die Untersuchung der handelstechnischen Aspekte des schweizerischen Levantehandels. Im dritten Kapitel wird dieser in den Rahmen europäischer Grossmachtpolitik gestellt, und im vierten schliesslich wird gezeigt, wie sich unter solchen Bedingungen ein aussenhandelspolitisches Instrumentarium herausbildete.

Da der Bundesstaat keine offiziellen Beziehungen zum Osmanischen Reich pflegte, waren die Schweizer auf ein ausgebautes Schutzmachtsystem angewiesen. Unter dem Schutz und mit den Privilegien von Kapitulationen (im 19. Jahrhundert eine Art "Einseitiger Verträge") der Grossmächte nutzten die schweizerischen Kaufleute "Nischen", die ihnen die Grossmächte, insbesondere Frankreich, liessen, um einen florierenden Handel aufzubauen. Bis in die 60er Jahre gestaltete sich das Verhält-

nis zu den Schutzmächten weitgehend problemlos. Mit der sich verschärfenden wirtschaftlichen Konkurrenzsituation zu Beginn der siebziger Jahre wurden die Beziehungen zunehmend gestört. Die Kritik gewisser Schweizer am Schutzmachtssystem wurde zum Teil so heftig, dass die Abschaffung verlangt wurde. Ideen einer selbständigen Gestaltung der Beziehungen zur Pforte konnten sich aber nicht durchsetzen, weil für die entscheidenden Kreise die Vorteile des Systems bis zum ersten Weltkrieg grösser waren als die Nachteile.

Die freie Wahl der Schutzmacht war eine zentrale Forderung der Schweizer. Sie waren deshalb nicht nur Protégés Frankreichs, sondern auch Oesterreich-Ungarns, zunehmend des Deutschen Reiches, aber auch der USA. Handelspolitische Interessen, kulturelle Identität, die Einschätzung der machtpolitischen Möglichkeiten zur Durchsetzung der kommerziellen Anliegen und die Spekulation auf Mächterivalitäten bestimmten die Schweizer in der Wahl der Schutzmacht.

Weshalb sich die Grossmächte auf eine so beachtliche Wahrnehmung der schweizerischen Interessen eingelassen haben, ist nicht einfach zu erklären: Interdependenzen zwischen europäischer und levantinischer Aussenhandelspolitik, die Bedeutung der schweizerischen Exporte für das Transitvolumen der Nachbarstaaten (die Schutzmächte waren), Prestigeüberlegungen und das Bestreben, den schweizerischen Handel zu überwachen, waren Beweggründe.

Einflussversuche und -praktiken der schweizerischen Kaufleute in handelspolitischen Fragen liefen nicht nur über schweizerische Kanäle, sondern vor allem über solche der Schutzmächte. In dieser Atmosphäre entwickelte sich ein Typus des europäischen und nicht mehr bloss nationalen Kaufmanns. Dies führte zu Spannungen innerhalb der Schweizerkolonien in der Levante und zur eigentlichen Spaltung zwischen der oben erwähnten Gruppe und den kleineren Kaufleuten und Gewerbetreibenden, die weniger leicht Zugang zu den entscheidenden Kreisen der Schutzmacht hatten. Sie waren die hauptsächlichen Kritiker des Schutzmachtssystems und forderten eine eigenständige Interessenvertretung in der Levante.

In ihrer überwiegenden Mehrheit entwickelten die schweizerischen Kaufleute in der Levante ein Verhalten, das in Anlehnung und Weiterführung Behrendts als "sekundärimperialistisch" bezeichnet werden kann. Sie nutzten die Vorteile der Kapitulation ihrer Schutzmächte und zeigten ein ähnliches koloniales Verhalten und Bewusstsein wie die Angehörigen dieser Staaten. Gegenüber ihrem Gastland allerdings machten sie ihre eigene Nationalität erkennbar, um die Distanz zum imperialistischen Gebaren der Grossmächte zu betonen. **In den Auseinandersetzungen zwischen den europäischen Mächten und der Pforte übernahmen die Schweizer so die Rolle des "lachenden Dritten".**

Der lange Zeit gesicherte Export nach der Levante diente den hauptsächlich exportierenden Regionen (St.Gallen, Toggenburg, Glarus) als Instrument antizyklischer Wirtschaftspolitik und trug so zur Erhaltung alter Exportstrukturen bei: Rechtzeitige Umstellungen auf zukunfts-trächtigere Produkte wurden nicht vorgenommen, dies lieferte den interessierten Schweizern Argumente, um sich an Massnahmen der Grossmächte zu beteiligen, lokale Bestrebungen zur Industrialisierung und zur Förderung des einheimischen Gewerbes hintanzuhalten. Während neuere Industrien nur zögernd nach der Levante exportierten, machten sich seit den 90er Jahren zunehmend schweizerische Kapitalinteressen bemerkbar. Sie wurden zwar von Grossanlegern aus dem Deutschen Reich (Bagdadbahn) ermutigt, hielten sich aber im Rahmen einer "Nischenwirtschaft".

Die schwach ausgestattete bundesstaatliche Verwaltung konnte erst nach und nach gestaltend in die Ereignisse eingreifen. Der Umstand, dass es sich bei der Levante um einen Nebenschauplatz handelte, führte dazu, dass lange Zeit die beteiligten Handelshäuser und die Verbände der Wirtschaft den entscheidenden Sachverstand bei sich vereinigten. Entsprechend der unterschiedlichen Interessenlage der Kantone vertraten Einzelne und Unterverbände und nicht der HIV als Spitzenverband die Interessen des Levantehandels.

Die Frage nach der aussenwirtschaftspolitischen Stellung des Kleinstaates Schweiz im Zeitalter des Imperialismus sollte am Beispiel weiterer peripherer Gebiete, etwa südamerikanischer und afrikanischer Staaten oder Chinas weiter untersucht werden. Dabei könnte sich das herkömmliche Bild einer Schweiz, die während des 19. Jahrhunderts über Europa hinaus kaum eine Aussenpolitik betrieben haben soll, unter Umständen wesentlich verändern. Dann würde sich auch zeigen, ob den am Beispiel der Levante herausgearbeiteten Grundzügen aussenhandelspolitischen Verhaltens Modellcharakter zuerkannt werden darf.

Beat Witschi
Gewerbestr. 12
3012 Bern

Die Dissertation wird gegen Ende des Jahres 1987 in der Reihe "Beiträge zur Kolonial- und Ueberseegeschichte" hrsg. von Rudolf von Albertini und Eberhard Schmitt erscheinen.

VON DER VERFASSUNGSMAESSIGEN REGELUNG DES NOTENMONOPOLS 1891
ZUM NATIONALBANKGESETZ 1905

Die schweizerische Zentralbankgesetzgebung im Spannungsfeld
von volkswirtschaftlicher Dringlichkeit, plebiszitärer
Rücksicht und organisiertem Interesse

Dissertation bei Prof. Dr. U. Im Hof

Die grossen Konflikte, die der Gründung der zentralen Notenbank in der Schweiz vorangegangen sind, sind bisher in der Geschichtsschreibung des Bundesstaates nur am Rande beachtet worden. Die heftigen Auseinandersetzungen um die wirtschaftspolitisch wichtige Zentralbank fallen 1891 bis 1905 in eine konfliktreiche Zeit, in der die grossen Parteien ein gesamtschweizerisches Selbstverständnis suchen und der Druck der Verbände auf die Politik zunimmt. Referendumskämpfe und Rücksicht auf Referendumsdrohungen prägen in verstärktem Mass die Bundespolitik.

Die vorliegende Arbeit über die Gründung der Notenbank an der Wende zum 20. Jahrhundert ist eine Fallstudie, die sämtliche Elemente eines langjährigen Gesetzgebungsprozesses auf Bundesebene einbezieht und gesamtpolitisch einordnet. Die Debatte um den Verfassungsartikel (1891), drei vorparlamentarische und drei parlamentarische Gesetzesberatungen (1896, 1899 ff. und 1904 f.) sowie ein ausgesprochen hart geführter Referendumskampf um die erste Lösung einer staatlichen Bundesbank (1897) bieten ausreichend Material zur Auswertung. Dabei geht es neben der Beschreibung der politischen Abläufe und Ereignisse vorab um die Hintergründe politischer Entscheidmechanismen. Ausgehend von der seit einigen Jahren auch von Schweizer Politologen intensivierten Diskussion um den Neokorporatismus und der von Neidhart geleisteten Analyse des Gesetzesreferendums werden anhand der Notenbankgesetzgebung Wurzeln und Methoden der verbandsstaatlich geprägten Bundesstaatspolitik um die Jahrhundertwende erforscht.

Die Untersuchung gliedert sich folgendermassen: Nach einem einleitenden Kapitel zur historischen und politologischen Fragestellung wird ein Ueberblick über die Geld- und Notenpolitik bis zum Notenmonopolartikel von 1891 gegeben sowie die wirtschaftshistorische Situation im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts beschrieben. Die Mängel einer Vielfalt privater Noten- bzw. Zettelbanken und damit die volkswirtschaftliche Dringlichkeit einer Zentralbank waren unbestreitbar. In vier weiteren Kapiteln werden die Debatten, Konflikte und Hintergründe betr. den umstrittenen Aufbau bzw. die Trägerschaft der Zentralbank (Staats- oder Privatbank) anhand der Verhandlungen um den Verfassungsartikel und die drei bis 1904 vorgelegten Notenbankgesetze sowie insbesondere des Referendumskampfes von 1897 behandelt. Dabei geht es

in erster Linie darum, die massgeblichen Konfliktpunkte, die Positionen und Einflüsse der Konfliktparteien, die Auswirkungen traditioneller ideologischer Positionen und Argumentationen in der Volksabstimmung, die Rücksichtnahme auf veränderte politische Bedingungen (Referendumsniederlage u.a.) und die unterschiedlichen Methoden vorparlamentarischer Kompromissfindung herauszuarbeiten. Im sechsten und siebten Kapitel wird die Notenbankgesetzgebung bzw. die Gründungsgeschichte der Nationalbank abschliessend und zusammenfassend beurteilt.

Die Auswertung der Gesetzgebungsarbeit von Bundesrat und Parlament stützt sich auf Akten des Bundesarchivs (insbesondere Protokolle der Expertenkommissionen, Gutachten, Bundesratsprotokollauszüge und Eingaben) und die Amtlichen Stenografischen Bulletins der Bundesversammlung. Die Analyse des Referendumskampfs erfolgte in erster Linie anhand der politischen Publizistik zum Thema. Dazu wurden über 70 in der Landesbibliothek greifbaren Zeitungen der ganzen Schweiz, umfangreiches Broschürenmaterial und vereinzelt angetroffenes Flugblattmaterial (Wirtschaftsarchiv Basel und Landesbibliothek) beigezogen. Hauptsächlich die Zeitungen, die während mehreren Wochen vollständig und meinungsbildend den Abstimmungskampf begleiteten, sind eine sehr aufschlussreiche Quelle.

Oberflächlich betrachtet erscheint die 14 Jahre lange Auseinandersetzung als typischer Föderalismuskonflikt des 19. Jahrhunderts: Die grössten Stimmenkontingente für den Referendumserfolg von 1897 kamen aus der Romandie und den katholisch-konservativen Stammlanden, und das zweite Gesetzesprojekt scheiterte 1901 an der Uneinigkeit zwischen Ständerat und Nationalrat über Bern bzw. Zürich als Sitz der Bank.

Die vorliegende Arbeit zeigt aber ein differenzierteres Bild der politischen Fronten: Der Hauptkonflikt drehte sich darum, ob die Zentralbank eine Staats- oder eine Privatbank sein sollte. Er wurde in erster Linie zwischen dem Vorort des Handels- und Industrievereins (vertreten vom liberalen Zentrumspolitiker Cramer-Frey) und der radikal-demokratischen Mehrheit in Bundesrat und Parlament (vertreten vom etatistischen Demokraten Bundesrat Hauser) ausgetragen. Die Kaufmännische Gesellschaft Zürich (KGZ) stand an der Spitze der Referendumskampagne, welche das Bundesbankgesetz deutlich zu Fall brachte.

Das schliesslich durchgesetzte Nationalbankgesetz von 1905 entsprach bei der Grundkapitalzusammensetzung (keine Bundes-, nur Privat- und Kantonsbeteiligungen), den Aufsichtsorganen und der Direktoriatswahl dem 1898 fixfertig vorgelegten Gesetzesentwurf des Vororts. Der Bundesrat hatte auch verfahrensmässig referendumpolitisch Rücksicht genommen: Die Gesetzesentwürfe nach 1897 sind nicht allein verwaltungsintern vorbereitet sondern in Expertenkommissionen derart ausdiskutiert worden, dass den darauf folgenden Parlamentsdebatten fast kein

politischer Spielraum mehr geblieben ist. Mit der Notenbankpolitik um 1900 haben wir ein weiteres Beispiel für die Verlagerung der politischen Debatte weg vom Parlament in die von organisierten Interessen geprägten und hinter verschlossenen Türen beratenden Expertenkommissionen. Zeigte sich die Parlamentsdebatte von 1896 noch als Durchsetzung der von Hauser präsentierten Staatsbankidee, gerieten die folgenden Debatten zum ängstlichen Kalkül der ausgewogenen Rücksichtnahme auf referendumsrelevante Interessen.

Eine ideologisch-politische Debatte hat deshalb nicht im Parlament sondern im Rahmen des Abstimmungskampfs über das Bundesbankgesetz 1897 vor dem Volk stattgefunden. Ein sehr vielfältiges, in der Arbeit aufgezeigtes, Meinungspotential prallte aufeinander: Freisinnige und sozial-demokratische Befürworter bekämpften die ablehnenden liberalen Wirtschaftsexponenten, die Konservativen beider Konfessionen und die welschen Föderalisten. Viel Irrationales beherrschte die Debatte hüben und drüben und brachte auch die Ablehnung der staatlichen Bundesbank. Zum Aufbau der privaten Nationalbank konnten aber nur die gut organisierten Teile dieser Referendumskoalition ernsthaft beitragen, wie die wichtigsten Arbeitsergebnisse zeigen:

Deutlich ist der sich über die Zoll- und Handelspolitik hinaus konsolidierende Vorortseinfluss auf die Bundesgesetzgebung. Der Zwang zur vorparlamentarischen Entscheidfindung entwertete das Parlament und stärkte den direkten Verbandseinfluss. Entsprechend gering blieb der Einfluss der gesamtschweizerisch erst entstehenden Parteien. Statt einer politisch gestaltenden erhielten sie eine politische Lösungen legitimierende Funktion. So kehrte typischerweise um die Jahrhundertwende der Freisinn dem etatistischen Gedankengut endgültig den Rücken, was in der Arbeit u.a. personifiziert gezeigt wird, in dem im Rahmen der Notenbankgesetzgebung die ideenpolitisch geprägte Persönlichkeit Bundesrat Hausers schliesslich vom interessenpolitisch geleiteten Vorortspräsidenten Cramer-Frey dominiert wurde.

Rolf Zimmermann
Hopfenrain 25
3007 Bern

Die Arbeit ist unter dem Titel "Volksbank oder Aktienbank? - Parlamentsdebatten, Referendum und zunehmende Verbandsmacht beim Streit um die Nationalbankgründung von 1891 bis 1905" im Frühling 1987 beim Chronos-Verlag in Zürich publiziert worden.

OBEN STATT UNTEN - DER SCHWEIZER ALPEN-CLUB UND
DIE POLITIK, DIE GESELLSCHAFT UND DIE IDEOLOGIE DER BERGE

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. U. Im Hof

"Nieder mit den Alpen, freie Sicht auf's Mittelmeer", sprayte die Jugendbewegung zu Beginn der 80er Jahre an die Betonmauern der Schweizer Städte. Die Berge gehören zur Schweiz und zu ihrer Geschichte seit den ersten Anfängen bis heute - geographisch, politisch, wirtschaftlich und psychologisch. "Wer nichts wagt, wird immer unten bleiben. Wer nichts wagt, wird nie wirklich ein freier Mensch", deklamierte Bundesrat Philipp Etter 1938 zum 75. Geburtstag eines Vereins, der wie kaum ein zweiter die seit dem ausgehenden Ancien Régime (Haller, Rousseau, Ebel) eingebürgerte Gleichung "Alpen = Freiheit = Schweiz" als Grundsatz für alle rechten Eidgenossen verstanden und verteidigt wissen wollte. "Droben in den Gletschern und Felsen ist jeder auf den andern angewiesen", sagte Etter damals an der Feier für den Schweizer Alpen-Club (SAC). "Das Bergseil verbindet nicht nur die Körper; es verbindet auch die Seelen. Darin äussert sich die starke gemeinschaftsbildende Kraft der Berge. Deshalb finde ich es ganz natürlich, dass es im Schweizerischen Alpenclub und in seinen Sektionen keine sozialen Gegensätze gibt. Das Bewusstsein, dass wir alle aufeinander angewiesen sind, (...) steigt aus den Bergen hinunter ins Tal und offenbart hier im sozialen Leben seine überbrückende und einigende Kraft. Deshalb grüsse ich im Alpencub (...) einen Träger des schweizerischen klassenlosen Gemeinschaftswillens, des schweizerischen Zusammengehörigkeits- und Volksgedankens".

Soweit die treffende obrigkeitliche Charakterisierung eines Vereins, der die Geistige Landesverteidigung propagierte und vorlebte, als es diese offiziell so noch nicht gab, und der an diesem vaterländischen Geist bis in die 70er Jahre festhielt, als etwa sein damaliger Zentralpräsident, der Luzerner Otto Meyer, in einem Zeitungsartikel die Folgerung zog, "Leute mit extremen Ideen, die unsere freiheitliche Gesellschaftsordnung umstürzen wollen", hätten im politisch "absolut neutralen" SAC keinen Platz.

Doch der Alpenclub, laut Statuten eine "Vereinigung von Freunden [nicht Bergsteiger] der Alpenwelt" und einer breiten Öffentlichkeit bekannt durch seine heimeligen Hütten, stand nicht immer über der Politik. Ein paar Beispiele: Im Tessin behinderten die Parteienkämpfe im 19. Jahrhundert die dortige SAC-Sektion ganz erheblich; die Sprachenfrage nach 1900 hinterliess auch im SAC Spuren, doch Deutschschweizer und Welsche verstanden sich noch vor 1914 wieder, weil es

nach ihrer Meinung auf den vaterländischen Bergen nur eine Sprache gab und gibt; Rudolf Campell, Zentralpräsident des SAC von 1941 bis 43, unterzeichnete 1940 die "Eingabe der 200", was ihn 1965 die geplante Ernennung in den illustren Kreis der Ehrenmitglieder des Gesamtvereins (unter ihnen auch die Generäle Dufour und Guisan) kostete; Abstimmungsempfehlungen von seiten der Zentralkomitees lagen drin, wenn es um die sogenannten höchsten Güter des Landes ging. Dazu gehörte die Armee, die mit dem SAC in vielen Bereichen übereinstimmte, war doch bei ihr Bergsteigen nicht sportlicher Selbstzweck, sondern patriotische Sorge. So erstaunt es denn nicht, dass zu Beginn des Ersten Weltkrieges aus SAC-Kreisen der Wunsch erfolgte, ein alpines Freiwilligenkorps zu stellen (wie übrigens auch im benachbarten Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein, der dem Nationalsozialismus sehr, sehr nahe stand). Soweit kam es nicht, aber die damals einsetzende vermehrte Nationalisierung des Clubs schlug sich nieder in einer gewissen Ausländerfeindlichkeit und vor allem in der Mitbegründung des Schweizerischen Vaterländischen Verbandes (worin, laut "Handbuch der Schweizer Geschichte", eine dem deutschen Faschismus verwandte Geisteshaltung durchgeschimmert habe) am Vorabend des Generalstreiks.

Die aktive Beteiligung von Bürgerwehren war begleitet von Ausschlüssen bzw. von Nichtaufnahmen von Sozialisten und Kommunisten: So setzte die Sektion Uto in Zürich, damals die grösste SAC-Sektion, auf ihre Beitrittskarten von 1921-42 die Bestimmung: "Der Alpenclub ist politisch neutral, duldet aber (...) als vaterländischer Verein Mitglieder nicht, welche die Demokratie verneinen. Der Bewerber erklärt deshalb hiermit, dass er kommunistischen Bestrebungen fernsteht". In abgeschwächter Form blieb diese Bestimmung bis 1980 bestehen.

Andererseits sahen die bürgerlichen SAC-Mitglieder auch eine grosse Erziehungspflicht darin, wenn die nach 1918 vermehrt in ihre Vereinigung drängenden Angehörigen unterer Schichten und Jugendlichen in die göttliche Schweizer Bergwelt geführt wurden. Die Arbeiter sollten dort, ein neues, nämlich das rechte Vaterland kennenlernen. Eine Nebenwirkung war dabei wahrscheinlich auch bezweckt: Wer mag schon mit müden Beinen demonstrieren?

Der Eliteverein einer Gesellschaft, die vor allem am Ende des 19. Jahrhunderts bereit war, "Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit durch Gesundheit, Ordnung und Sauberkeit zu ersetzen" (Beatrix Mesmer), wusste, dass die neuen Ideale gerade durchs und beim Bergsteigen eingeübt und verinnerlicht werden konnten, ohne dass den drei alten sofort entsagt werden musste. Nur gab der SAC jenen gleichsam eine neue Bedeutung: Keine Klassenfreiheit, sondern die Freiheit, der täglichen (sozialen) Unfreiheit auf dem Gipfel für eine kurze Zeit entkommen zu können; keine Gleichheit im Alltag, sondern nur in den Alpen; keine Brüderlichkeit in der Fabrik, sondern bloss in der

Klubhütte.

Der SAC übertrug seine Vorstellung von den Alpen als Fluchtborg und Zuchtstätte auf alle Eidgenossen. "Maintenant que la dure période d'exploration [des alpes] est close il convient de se consacrer à la formation de la jeunesse", forderte der Lausanner Zentralpräsident Henri Faes 1927, "en lui enseignant l'endurance, la force et le courage que se maintiendront dans l'âge mûre: Nos Alpes suisses (...) restent hiver et été le laboratoire dans lequel se fortifient les qualités nécessaires au peuple suisse".

Thesenartig lässt sich die Arbeit über den Schweizer Alpen-Club, "diese für die Prägung des schweizerischen Volkscharakters nicht unwichtige Assoziation" (Ulrich Im Hof), deren Jahrbücher, Jubiläumsschriften etc. ebenso erforscht wurden wie die Protokolle der verschiedenen Zentralkomitees und das Archiv des Gesamt-SAC, so zusammenfassen:

- Berge als Kraft, welche die kulturellen (Verstädterung), politischen (Sozialismus) und gesellschaftlichen (Industrialisierung) Unterschiede und Veränderungen verwischen und aufheben. Bergsteigen als Flucht vor der sich drastisch verändernden Wirklichkeit des angehenden 20. Jahrhunderts. Natur statt Gesellschaft.
- Berge als Idee einer neu-alten Gesellschaft, in der sich alle einem Ziel unterordnen, mit dem SAC als Führer. Bergsteigen als Vorbild einer klassenlosen Gesellschaft - die Seilschaft des Alltags. Natur als (politisches) Erziehungsmittel.
- Berge als Mittel, die Arbeiter, die Unterschicht, die Linke in die bürgerliche Gesellschaft einzugliedern. Bergsteigen als Instrument der bürgerlichen Machterhaltung. Natur statt Sozialismus.

Daniel Anker
Graffenriedstrasse 7
3074 Muri

DIE SCHWEIZ IN DER DEFENSIVE.

Die Haltung der Bundesbehörden gegenüber den rechtsextremen
Organisationen in unserem Land in den Dreissigerjahren

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. W. Hofer und PD Dr. Chr. Graf

In den Dreissigerjahren sah sich die Schweiz mit einer rechtsextremen "Bedrohung" von innen in Form der sogenannten Erneuerungsbewegungen und ausländischer faschistischer und nationalsozialistischer Organisationen konfrontiert, die im Aufwind der aussenpolitischen Ereignisse entstanden waren. All diese Vereinigungen richteten sich mehr oder weniger explizit gegen die politischen Einrichtungen oder das System in der Schweiz an sich. Es versteht sich von selbst, dass sie deshalb auf den verschiedenen Ebenen unseres Staates rege Aufmerksamkeit fanden. Auch die Geschichtsschreibung hat bis heute zahlreiche Studien über diese politischen Randgruppen vorgelegt. Diese kommen durchwegs zum Schluss, dass die schweizerischen Erneuerungsbewegungen der Zwischenkriegszeit, als Ganzes und a posteriori gesehen, keine Gefahr für unseren Staat darstellten.

Die vorliegende Arbeit ging von der Frage aus, ob die zeitgenössischen Repräsentanten unseres Staates schon damals der gleichen Meinung waren.

Laut Bundesverfassung fiel (und fällt) der Staatschutz in den Aufgaben- und Kompetenzenbereich des Parlaments und des Bundesrates. Die Bewegungs- und Aktionsfreiheit und die Existenz der politisch extremen Vereinigungen hingen direkt von der Haltung dieser Instanzen ab. In bezug auf die Handhabung des Staatsschutzes in den Dreissigerjahren kam der Bundesanwaltschaft als einer dem Bundesrat untergeordneten Abteilung eine entscheidende Bedeutung zu. Sie nahm (und nimmt noch) u.a. unter der Oberaufsicht des Bundesrates die Aufgaben der politischen Polizei wahr. Dank den bei ihr eingegangenen Informationen polizeilicher und anderer Herkunft über potentiell oder wirklich staatsgefährliche Personen und -gruppen wirkte sie sozusagen als meinungsbildende Instanz innerhalb der Bundesbehörden. Sie konnte ihre Haltung in bezug auf die rechtsextremen Organisationen nicht nur indirekt in der Staatsschutzpraxis geltend machen, sondern direkt in diese einfliessen lassen, indem sie massgeblich an der Ausarbeitung von gesetzlichen Staatsschutzmassnahmen beteiligt war, die in den Dreissigerjahren hauptsächlich auf dem Verordnungsweg ausgebaut wurden. Der Begriff der Staatsgefährlichkeit, den die Bundesanwaltschaft bzw. der Bundesanwalt als Chef dieser Abteilung vertrat, hatte somit unmittelbaren Einfluss auf die politische Bewegungsfreiheit

rechtsextremer Personen und Vereinigungen.

Das Ziel dieser Arbeit war nun, der Einschätzung der "Staatsgefährlichkeit" rechtsextremer Bewegungen in der Schweiz in den Dreissigerjahren durch die Bundesbehörden bzw. die Bundesanwaltschaft auf die Spur zu kommen.

Die Arbeitsgrundlage bildeten die im Bundesarchiv eingelagerten Akten des Justiz- und Polizeidepartements, des Politischen Departements, besonders aber die Bundesanwaltschaftsakten und das Protokoll der Bundesratssitzungen.

Da diese Quellen kaum direkt Auskunft auf die vorgefasste Fragestellung geben, blieb mir nur ein indirekter Weg zu einer Antwort zu kommen. Nach einer ersten Durchsicht des Quellenmaterials liess sich die Hypothese aufstellen, dass sich die Einschätzung der "Staatsgefährlichkeit" rechtsextremer Gruppierungen in der Schweiz von der Qualität und Quantität (bzw. Intensität) der Ueberwachungstätigkeit ableiten lässt, welche die politische Polizei den verschiedenen Organisationen zuteil werden liess. Zu diesem Zweck bediente ich mich einer quantitativ-qualitativen Analyse der Ueberwachungstätigkeit der Bundesanwaltschaft. Diese besteht in einer Untersuchung der gesichteten Aktenbestände anhand eines Katalogs von acht Fragen, die in etwa die Interessenschwerpunkte der Bundesanwaltschaft bei ihrer Informationsbeschaffung über politisch rechtsgerichtete Vereinigungen und Einzelpersonen widerspiegeln: Anzahl der Veranstaltungen, welche der Bundesanwaltschaft bekannt waren; Mitglieder und Publikationen einer Organisation; die Anzahl schweizerischer Presseartikel über eine Organisation; den Organisations- und Mitgliederstand; unerlaubte und unerwünschte Tätigkeiten; die von der Bundesanwaltschaft direkt gegen eine Gruppierung oder gegen einzelne Mitglieder veranlassten Massnahmen und schliesslich die Verbindungen zu andern politischen Bewegungen.

Anhand dieses Rasters untersucht diese Arbeit die Informationen, welche der Bundesanwaltschaft über die italienischen Faschisten, die deutschen Nationalsozialisten in der Schweiz und über eine Reihe von Erneuerungsbewegungen vorlagen. Ausgeklammert wurden die Nationale Front und der Volksbund, über die schon umfassende Monographien, teilweise gestützt auf die Bundesanwaltschaftsakten, erschienen sind. Verschiedene Hindernisse, die sich aus der Quellenlage ergaben, standen einer erfolversprechenden Analyse entgegen. Dadurch wurde der Nutzen einer quantitativ-qualitativen Untersuchung des Aktenmaterials als Basis für eine Aussage über die "Staatsgefährlichkeit" extrem rechtsstehender Gruppierungen aus bundesbehördlichem Blickwinkel erheblich eingeschränkt. Die durchgeführte Untersuchung (sie nimmt einen umfangreichen Teil dieser Arbeit in Anspruch) bleibt immerhin soweit brauchbar, als sie einen vereinfachten und systematisierten Ueberblick

über die Ueberwachungstätigkeit der politischen Polizei über rechts-extreme Organisationen und deren Umtriebe zu vermitteln vermag. Trotz allen Einschränkungen wurde im Verlauf der Untersuchung die Haltung der Bundesanwaltschaft ihrer Tendenz nach ersichtlich, wenn nicht in bezug auf die einzelnen Bewegungen, so doch hinsichtlich der in- und ausländischen Rechtsextremisten im allgemeinen.

Dabei komme ich zum Schluss, dass die Bundesanwaltschaft die schweizerischen Erneuerungsbewegungen im allgemeinen bis gegen Ende der Dreissigerjahre nicht als echte Gefahr für unseren Staat betrachtete. Der Anschluss von Oesterreich an das Deutsche Reich 1938 und die nachfolgende Häufung von illegalen Umtrieben von schweizerischen Nazis, die teilweise strafrechtlich verfolgt wurden, steigerte die Besorgnis der Bundesbehörden. In der Folge wurden verschiedene nationalsozialistisch orientierte Erneuerungsbewegungen verboten. Eine ernsthafte Umsturzgefahr seitens der einheimischen nationalsozialistischen Gruppen befürchtete Bundesanwalt Stämpfli eigentlich erst seit der Niederlage Frankreichs im Sommer 1940.

Die Haltung der Bundesanwaltschaft mit Blick auf die Beurteilung der ausländischen rechtsextremen Vereinigungen in unserem Land scheint besonders im Fall der NSDAP-Schweiz recht zwiespältig gewesen zu sein. Die Aktivitäten der italienischen Faschisten auf Schweizerboden seit 1923 erschienen der Bundesanwaltschaft eher lästig als staatsgefährlich, und ab 1936 konstatierte sie einen Rückgang dieser Umtriebe. Ausserdem wurde das faschistische Spitzelwesen in der Schweiz in der zweiten Hälfte der Dreissigerjahre vom politischen und polizeilichen Nachrichtendienst der deutschen Nationalsozialisten klar in den Schatten gestellt. Die Bundesanwaltschaft befand sich in einem Dilemma. Vom Standpunkt der politischen Polizei hätte sie ein Verbot der NSDAP und ihrer Unterorganisationen begrüsst und war überzeugt, dass sich auch Gründe zur Rechtfertigung dieser Massnahme hätten finden lassen. Damit gestand sie ein, dass sie die deutschen Nazis allgemein für staatsgefährlich hielt. Bei anderer Gelegenheit bestritt sie wieder, dass Anhaltspunkte für eine allgemeine Rechtswidrigkeit und Staatsgefährlichkeit der NSDAP Landesgruppe Schweiz beständen. 1946 wiederum sprach der Bundesrat im nachhinein in seinem Bericht an die Bundesversammlung mit Bezug auf die deutschen Nationalsozialisten und die italienischen Faschisten in unserem Land von einer Gefahr für unseren Staat. **Die Verhaltensweise der Bundesanwaltschaft und der Bundesbehörden überhaupt drängt den Schluss auf, dass sie die auf Schweizergebiet tätigen ausländischen Rechtsextremisten (vor allem die deutschen Nazis) in erster Linie aus aussenpolitischer Rücksichtnahme nicht als staatsgefährlich qualifizierten und damit um schärfere Abwehrmassnahmen herumkamen.** Die aussenpolitische Rücksichtnahme kann nicht mit Sympathie für die beiden totalitären Regimes begründet werden. Sie lässt sich auf die Befürchtung zurückführen, dass ein härterer Kurs

gegenüber den deutschen Nationalsozialisten in der Schweiz die Bedrohung von aussen ungleich stärker vermehrt als jene im Innern eingedämmt hätte.

Die Bundesbehörden hinkten bei der Erweiterung des strafrechtlichen Staatsschutzes gegen rechtsextreme Umtriebe ständig hinter den Forderungen der öffentlichen Meinung und zum Teil denjenigen der Kantonsregierungen her. Die daraus entstehenden Spannungen trugen nicht zur Förderung des Vertrauens der Bevölkerung in die Bundesbehörden und die Demokratie bei, das in dieser prekären Zeit so wichtig war.

Auch innerhalb der Bundesbehörden kam es in der Diskussion über die gegenüber den rechtsextremen Organisationen in der Schweiz zu verfolgende Politik wiederholt zu Unstimmigkeiten zwischen Bundesanwalt Stämpfli und Departement Motta, das noch mehr als der Bundesanwalt auf aussenpolitische Rücksichtnahme bedacht war.

Guido Bossert
Ausserdorf
6147 Altbüron

Hans-Beat Flückiger

BALCI DESCRIPTIO HELVETIE.

Einleitung - Edition (Pariser Ms.) - Uebersetzung - Kommentar

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. U. Im Hof

Bei der um 1500 entstandenen "descriptio" in lateinischer Sprache handelt es sich zur Hauptsache um eine historisch-politische, geographische und ethnographische Beschreibung der Eidgenossenschaft der VIII alten Orte, der "Schweizer" und ihres Landes. Sie gliedert sich in drei Hauptteile. Der erste befasst sich mit den Helvetiern als den Vorfahren der Schweizer. Im zweiten Teil wird zuerst von Sitten und Gebräuchen in verschiedenen Bereichen berichtet, sodann von den politischen Strukturen; nach einigen "historischen" Kapiteln bildet ein weiterer, kurzer Abschnitt "de moribus" den Abschluss dieser wertvollsten Partie. Der dritte Hauptteil ist vorrangig der Darstellung der einzelnen VIII Orte gewidmet (Geschichte, geographische Verhältnisse, Charakterisierung der Bewohner usw.).

Was die Frage der Verfasserschaft betrifft, so gelang es leider nicht, zusätzliche Informationen aufzufinden zu denjenigen, die sich dem der "descriptio" vorausgehenden lateinischen Widmungsgedicht, einem Elfsilbler, und der Schrift selbst entnehmen lassen. Die nächstliegende Annahme scheint mir nach wie vor, dass der Autor ein an humanistischen Studien interessierter Mailänder war, dessen latinisierte Namensform Balcus lautete.

Dediziert ist das Werklein Gioffredo Caroli. Dieser amtierte in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts in Mailand, während der französischen Herrschaft über dieses Herzogtum, als Vizekanzler und bekleidete 1508 die Würde des Senatspräsidenten.

Die beiden vollständig erhaltenen Handschriften, die beide eine recht gut leserliche kursive Humanistica aufweisen, datieren aus dem 16. Jh., die ältere, das Pariser Manuskript (heute in der Bibliothèque Nationale in Paris), aus dem frühen 16. Jh., die jüngere, die im wesentlichen eine getreue Kopie darstellt, der Basler Codex (heute in der Handschriftenabteilung der Stadt- und Universitätsbibliothek Basel), aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

Letztere wurde vor gut hundert Jahren (1884) von August Bernoulli im sechsten Bande der Quellen zur Schweizer Geschichte unter Beizug des älteren Manuskriptes ediert.

Weshalb nun eine Neuedition? Meiner Edition liegt das ältere, das

Pariser Manuskript zugrunde. Der Text ist versehen mit einem kritischen Apparat, in welchem sich insbesondere auch die abweichenden Lesarten, Korrekturen, Nachträge und Ergänzungen des Codex Basiliensis vermerkt finden, sowie einer Kapitel- und Paragrapheneinteilung, einer thematischen Grob- und Feingliederung. Dazu ist dem lateinischen Text eine durchgehende deutsche Uebersetzung beigegeben. Auch ein zweiteiliges Register zum Originaltext fehlt nicht. All dies dient zur Erleichterung des Zugangs, der Erschliessung, der Uebersicht und Verständlichkeit. Im weitem galt es, den Text möglichst ohne überflüssige, störende Interpunktion mitzuteilen, wie auch mehrere erhebliche Fehler, die sich in der Edition Bernoullis eingeschlichen haben, zu berichtigen.

Die Einleitung umfasst u.a. die folgenden Themen: Der Autor und seine Schrift, wobei auch Sprache und Stil sowie die Quellenfrage ausführlich behandelt werden; der Autor und seine Schrift im Urteil der Geschichtsliteratur. Das zweite Kapitel befasst sich mit dem Adressaten der Widmung und der Datierungsfrage; hierbei gelange ich, im Vergleich mit Bernoulli, zu einem gewissen Neuansatz, d.h. die Ausweitung des in Frage kommenden zeitlichen Rahmens um einige Jahre erscheint mir unumgänglich: Die Schrift kann keinesfalls, zumindest nicht in der uns heute vorliegenden Gestalt, vor dem Winter 1499/1500 fertiggestellt worden sein, die Widmung spätestens 1511. Das dritte Kapitel ist den Handschriften gewidmet und im vierten werden die Editionsprinzipien eingehend dargelegt. Nach Bemerkungen zur äusseren Textgestaltung, der Uebersetzung und dem Kommentar rundet eine detaillierte Inhaltsübersicht die Einleitung ab.

Auf diese folgt der lateinische Text mit der deutschen Uebersetzung, das eigentliche zentrale Stück der Arbeit im Umfang von ungefähr fünfzig Seiten. Im Kommentar werden die folgenden Schwerpunkte gesetzt: Es werden die Urteile und Berichte weiterer "Ausländer" bzw. von Autoren, die wie Balbus ausserhalb der Eidgenossenschaft stehen, zu einer Reihe von Themen, die bei diesem zur Sprache kommen, miteinbezogen und überhaupt die Beschreibung und Charakterisierung der Schweizer in bezug auf die verschiedensten Lebensbereiche durch "Fremde". In diesem Zusammenhang lege ich auch eine Anzahl lateinischer Textabschnitte, von denen meines Wissens noch keine Uebertragung in eine neuere Sprache vorgenommen worden ist, in eigener Uebersetzung vor. Es wird auch versucht, für diese Schrift in Frage kommende Quellen zu ermitteln. Zu den meisten der von Balbus erwähnten Ereignissen, Ordnungen und Gebräuchen, politischen Einrichtungen, historischen Entwicklungen wird nach Möglichkeit auf die einschlägige Literatur hingewiesen, je nachdem auch kürzer oder ausführlicher auf ihre Darstellung eingegangen. Namen, Begriffe, Zusammenhänge, unklare Stellen werden, sofern dies nötig und soweit es möglich ist, erklärt, richtiggestellt, präzisiert, erläutert oder aufgeheilt. Schliesslich sind

auch mancherlei Probleme sprachlicher Art, vornehmlich im Zusammenhang mit der Uebersetzung also, zu erörtern.

Den Abschluss der Arbeit bilden ein Quellen- und Literaturverzeichnis sowie drei Anhänge (Kopie des Pariser Manuskripts; die von späterer Hand beigefügten Notizen aus beiden Handschriften in Transskription und Uebersetzung; zum Vergleich mit Balcus Urteil und Bericht zweier anderer Italiener über die Schweizer, das eine Quellenstück ca. 30 Jahre vor, das andere ca. 30 Jahre nach Balcus' Text entstanden).

Hans-Beat Flückiger
Stationsstrasse
3118 Uttigen

André Holenstein

UNTERTANENEID UND HULDIGUNG.
Studien zu Wesen und Funktion eines
Strukturelementes alteuropäischer Verfassung

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. P. Blickle

Die historische Forschung hat sich bisher nur unter ganz spezifischen Fragestellungen mit Wesen und Funktion des Eides, in unserem Fall genauer: des Versprechenseides, in der altständischen Gesellschaft und Politik beschäftigt. Die Mediävistik etwa hat die lehensrechtliche Funktion des Eides beleuchtet, die Rechtsgeschichte stiess auf die eminente Rolle des Eides im Gerichtswesen und Rechtsleben allgemein. Von Wilhelm Ebel besitzen wir die einzige substantielle Monographie zur Bedeutung des promissorischen Eides, dargestellt am Beispiel des Bürgereides in den mittelalterlichen Städten.

Allgemein bekannt, aber kaum untersucht ist das Phänomen des Untertaneneides sowie der Beschwörung desselben anlässlich der sog. Huldigung. Beim Herrschaftswechsel, beim Regierungsantritt des neuen Landesherrn oder nach der Niederwerfung von Widerstandsaktionen der Untertanen gegen ihre Herrschaft forderten die Obrigkeiten die Huldigung. Mit diesem Schwur versprachen die Beherrschten ihren Herren Treue und Gehorsam. Dieser Akt lässt sich in ganz Europa spätestens seit dem 13. oder 14. Jahrhundert nachweisen und verschwindet erst im Verlauf des späten 18. oder 19. Jahrhunderts als Folge der grundlegenden politischen Wandlungen der Zeit.

Die Untersuchung stellt die von den Obrigkeiten geforderten Treue- und Gehorsamseide in mehrfacher Hinsicht als zentrale Strukturelemente der alteuropäischen Sozial- und Verfassungsordnung heraus: sie entfalteten ihre Wirkung bei der Bildung und Anerkennung sozialer Verbände, integrierten amorphe Personengruppen zu strukturierten und handlungsfähigen Kollektiven und disponierten menschliches Verhalten in der Zukunft. Sie stellten konstitutive und integrale Bestandteile herrschaftlich-staatlicher Ordnung bis weit in die Frühneuzeit hinein dar.

Ueber die Analyse von Form und Organisation der Huldigungen ergeben sich aufschlussreiche Einblicke in die Struktur des politischen Verhältnisses zwischen Untertanen und Obrigkeiten. In den Eidesformeln fassten die eidberechtigten Herren die grundlegenden Prinzipien und Ansprüche des Ueber- und Unterordnungsverhältnisses zusammen. Die

Durchführung der Eidesleistung reflektierte das jeweilige Gewicht von Herrschern und Beherrschten. Auf der periodischen Erneuerung der Eide beruhten letztlich Existenz und Kontinuität der einzelnen Herrschaftsverbände. Huldigungen bildeten im vorkonstitutionellen Zeitalter die "Verfassungen" der jeweiligen Territorien ab.

Dem ständisch-regionalen Rechtsbewusstsein der Zeit entsprechend war in vielen Fällen der Untertanenschwur mit einem Eid von seiten der Herrschaft gekoppelt. Der Zusicherung von Treue und Gehorsam durch die Untertanen entsprach jene der Treue und des Respekts der Untertanenrechte und -freiheiten durch die Herrschaft. Die Wechselseitigkeit der Eidesleistung eröffnete auch den Untertanen prinzipiell Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Gestaltung der Huldigung. Sie konnten ihre Zustimmung zum Eid von der Erledigung einzelner Beschwerden abhängig machen, mit der prinzipiellen Verweigerung der Huldigung begegneten sie einer in ihren Augen fragwürdig gewordenen Herrschaft, mitunter dem in seiner Gesamtheit fragwürdig gewordenen Feudalsystem.

Die Arbeit versucht, der thematischen Vielfalt der Fragestellung durch die exemplarische Aufarbeitung zweier Fallbeispiele nahezukommen. Dabei wurden die Eidesformeln und Huldigungen im Stadtstaat Bern und im Reichshochstift Augsburg berücksichtigt. Ueber den relativ bescheidenen aktuellen Forschungsstand hinaus konnte der Eid als ein auch für die Frühneuzeit noch relevantes Phänomen herausgestellt werden. Die beiden Längsschnitte verdeutlichten die Entwicklungslinien des frühmodernen Territorialstaates. Genauer als bisher liess sich feststellen, dass sich erst im 17. Jahrhundert jene wichtige Bedeutungsverschiebung im Huldigungsakt ergab, als deren Ergebnis er von seinem politisch-rechtlichen Gehalt einbüsste und sich zum symbolisch-barocken Fest entwickelte. Die Untersuchung zahlreicher Huldigungsverweigerungen von seiten der Untertanen lieferte Aufschlüsse über politisch-rechtliche Leitvorstellungen der Bauern und Bürger und untermauerte Ergebnisse der in den letzten Jahren intensivierten Revoltenforschung. Anhand der bei Huldigungen gebräuchlichen Formen und Abläufe liessen sich Beobachtungen zur Semantik ritueller Handlungen sowie zur religiösen Fundierung vormoderner politischer Ordnung anstellen. Schliesslich konnte aufgezeigt werden, wie die Obrigkeiten mit den Huldigungen Zwecke verfolgten, die über die eigentliche Intention des Vorgangs hinausgingen. Im Hochstift Augsburg etwa waren sie seit dem 16. Jahrhundert Anlass zu immer ausführlicheren quantitativen Erhebungen über die Stiftsbevölkerung. Bern entdeckte nach der Reformation den Huldigungseid als Instrument der Täuferverfolgung.

Quellenmässig basiert die Arbeit, neben Urkunden- und Aktenmaterial, hauptsächlich auf unedierten Eidbüchern und Huldigungsprotokollen, die

seit dem 15. Jahrhundert häufig in relativ geschlossenen Reihen vorliegen. Die Auseinandersetzung mit der Fragestellung wird im Rahmen einer Dissertation fortgeführt.

André Holenstein
Feldbergstrasse
9 D-6500 Mainz

DIE BRUECKENSTAEDTE DER AARE AM JURASUEDFUSS IM MITTELALTER.
Studie zur siedlungsprägenden Wirkung von Verkehrseinrichtungen.

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. A. Esch

Die vorliegende Lizentiatsarbeit will durch die Anwendung neuerer städtekundlicher Methoden und durch deren Diskussion die Erkenntnismöglichkeiten thematisch eng gehaltener Regionalforschung prüfen. Das allgemeine Konzept geht von drei Ansätzen aus:

- Vergleich einer Gruppe von ähnlich umschreibbaren Städten
- Charakterisierung der Ortschaften mit einem variablen Siedlungsmodell
- Konzentration der Fragestellung auf ein ausgewähltes markantes Element der Stadttopographie.

Die Städte am unteren Abschnitt des Aarelaufes werden unter dem gemeinsamen Aspekt der Lage an einer Brücke über diesen Fluss verglichen. Im einzelnen wird gefragt, ob die Lage und die Funktion der Flussbrücke einen entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung der bei ihr befindlichen Stadt ausübte.

Erörterungen zum allgemeinen Stadtbegriff führen in einem der einleitenden Kapitel zu einer Präzisierung der Wesensart der Flussbrückengstadt. Ein für die umfassende Siedlungsbeschreibung unerlässlicher Kriterienkatalog soll die differenzierte typologische Erfassung der Städte ermöglichen.

Der Hauptteil der Arbeit setzt sich aus einheitlich gestalteten, den übergeordneten Vergleich erst ermöglichenden Einzeluntersuchungen zu den ausgewählten Städten zusammen. Neun von zwölf Uferstädten am südlichen Fuss des Jura gebirges besaßen im Mittelalter Brücken über die Aare: Aarberg, Büren (an der Aare), Altdorf, Solothurn, Wangen (an der Aare), Fridau, Olten, Aarau und Brugg werden in dieser, der Flussrichtung entsprechenden Reihenfolge vorgestellt. Elemente der Verkehrslage, alle überlieferten Mitteilungen zur Geschichte der Brücke als Bauwerk, topographische Eigenheiten der Siedlung an der Brücke sowie die landesgeschichtlichen Rahmenbedingungen und der politische Handlungsspielraum der Städte kommen zur Sprache. Die Zahl der verglichenen Einzelfälle empfahl den Beizug von Primärquellen nur bei unmittelbar die Brücken selbst betreffenden Dokumenten, während die allgemeine Siedlungsentwicklung nach der verfügbaren Fachliteratur ausgeführt wurde.

Die Rückwirkung von Flussbrücken auf angelehnte Ortschaften kann auch als Ergebnis der gesamten Verkehrslage verstanden werden. In der Literatur begegnet man in jüngerer Zeit verschiedentlich Versuchen, die vielfältigen Beziehungsfelder von Siedlungsanordnung und Verkehrslinien als räumliche Strukturphänomene im historischen Wandel zu begreifen. Die Verfeinerung der Analyse von Verkehrsfunktionen ergibt zehn Einzelaspekte, welche die Verkehrslage mittelalterlicher Städte beschreiben lassen. So wirkt beispielsweise die lokale Landschaftsform auf das Zustandekommen von Verkehr förderlich oder hemmend ein (Aarberg liegt an einer gut erreichbaren, etwas überhöhten Stelle bei einem leicht überbrückbaren Engnis der Aareniederung). Die Verkehrsspannung über grosse Distanzen, der Strassenzustand und handelspolitische Umstände bestimmen aber den tatsächlich aufkommenden Verkehr wesentlich (Fridau lag an einer wichtigen Nord-Süd-Strasse von Basel nach Luzern, bis ihm Olten die dominierende Rolle als Hauptetappe zwischen diesen Orten abnahm; Aarebrücke und Stadtsiedlung bei Fridau zerfielen seither und verschwanden). Regionale Zentralfunktionen, unter ihnen besonders der Markt, schafften eine ständige kleinräumige Mobilität. Administrative Beziehungen förderten die Stellung der Stadt ebenso wie kultische Gebräuche (Solothurn besass zwei aus spätantiker Zeit stammende Kirchen, eine dritte gesellte sich spätestens unter den Karolingern dazu - Eine gleichwertige Konzentration kirchlicher Zentren fand sich in weiter Umgebung lange nicht).

Die Brücke war für die am Fluss gelegene Stadt das wirksamste Mittel, um der institutionell vorgegebenen Zentralfunktion Nachdruck zu verleihen (Brugg, dessen Name schon die wohl ursprüngliche Abhängigkeit des Ortes von der Uebergangskonstruktion erweist, konnte dank der Brücke am linken Ufer der Aare ein Umland mit Marktdominanz und Bannerrecht erwerben). Die Siedlung an der Brücke bot als besonders auffällige Strassenetappe die besten Voraussetzungen für das Entstehen von Dienststeinrichtungen für die Reisenden und für den Transportverkehr. Der Schutz dieser Institutionen wie auch von Leben und Habe der Passanten konnte nur die befestigte und rechtlich bevorzugte Stadt garantieren. Wir stellen fest, dass eine Stadt im Bezug auf die Verkehrslage dann den vorteilhaftesten Stand erreichte, wenn erstens beträchtliches Umland ihrem Markt erschlossen war, zweitens die von ihr kontrollierten Landstrassen vom Fernverkehr rege benützt wurden, drittens ein Fluss mit bedeutender Schifffahrt sie berührte und viertens eine Brücke über diesen Fluss ihr die volle Ausschöpfung dieser Bedingungen erlaubte.

Ausschlaggebend für die landschaftliche Stellung der Stadt blieben jedoch ihre verfassungsrechtlichen und politischen Qualitäten. Eine überdurchschnittliche sozio-ökonomische Regsamkeit (Beispiel: Aarau) und die beste geographische Voraussetzung (Beispiel: Brugg) konnten die Beengung durch das Vormachtinteresse der darübergerlegten politi-

schen Gewalt nicht wettmachen (Aarberg musste den Zoll und später auch die Eigentumsrechte an seinen beiden Stadtbrücken an Bern abtreten. Olten wurde von Solothurn seinem Territorium und mehr und mehr auch der festen landschaftlichen Verwaltung eingegliedert). Die autonomen Reichsstädte zogen den ganzen Nutzen aus dem Handelsverkehr und nahmen die zum Teil hervorragenden Verwaltungsfunktionen der unterworfenen Städte in ihren Dienst (Der "zolle ze Olten uff der bruke und under der bruke" wurde zuerst von den Frohburgern, dann von den Habsburgern, dem Bischof und der Stadt von Basel und schliesslich von Solothurn eingezogen). Die Brücken waren wertvolle Zielobjekte der Territorialpolitik und die meisten Brückenstädte untergeordnete Stützpunkte der Herrschaftsausübung.

Peter Kaiser
Schützenmattstrasse 16
4500 Solothurn

DER INDISCHE SUBKONTINENT IM KALTEN KRIEG 1947-53

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. W. Hofer

Ausgangspunkt für die Beschäftigung mit der Geschichte des südasiatischen Raumes war ein Mangel an fundierten wissenschaftlichen Abhandlungen im deutschen Sprachraum über die Zeit kurz nach dem 2. Weltkrieg.

Ziel dieser Arbeit war es, aufgrund von politischen Berichten und Briefen der Schweizer Gesandten in Delhi und Karachi einen Einblick in die Aussenpolitik der beiden 1947 entstandenen Staaten zu gewinnen.

Als Quelle dienten Bestände des schweizerischen Bundesarchives, sowie die amerikanische Quellenedition FRUS.

Im Einleitungskapitel wird eine Skizze des historischen Hintergrundes gegeben, vor dem sich der Abzug der britischen Kolonialherren 1947 vollzog.

Vorrangiges Interesse der beiden jungen Regierungen in New Delhi und Karachi beanspruchte in den ersten Jahren nach der Entlassung in die Unabhängigkeit der mannigfaltige Konfliktstoff, der aus der "Vivisektion" des ehemals britischen Kolonialreiches entstanden war.

Als Beispiele wurden der immer noch schwelende Kaschmirkonflikt, sowie der Streit um die Wassermassen der sechs Flüsse der nun geteilten Provinz Panjab herausgeplückt.

Zum Thema Kaschmirkonflikt, der bekanntlich bis zum heutigen Tage nicht gelöst werden konnte, gibt es kaum objektive Darstellungen. Eine umfangreiche Arbeit eines pakistanischen Historikers sowie die Arbeiten von indischen Autoren sind offensichtlich stark von nationalistischen Gefühlen geprägt. Zudem muss der Konflikt im Kontext des Kalten Krieges betrachtet werden.

Der sogenannte Streit um das Induswasser hat in der historischen Literatur kaum Reflexe hinterlassen. Wie in der Arbeit gezeigt wird, war der 1960 geschlossene "Indus Water Treaty" ein substantieller Beitrag zur Entwicklung des Rechtes der internationalen Flüsse. In beiden Fällen hatten die Vereinigten Staaten ein eminentes Interesse an der Schlichtung dieser Konflikte, drohte doch der indische Subkontinent in Chaos und Krieg zu versinken, was, so befürchtete die US-Regierung, zu einem Abgleiten Südasiens ins kommunistische Lager ge-

führt hätte. Doch Moskau begann erst 1953 mit einer zaghaften Einmischung in die Konflikte auf dem indischen Subkontinent.

Einen breiten Raum nehmen die Betrachtungen zur Aussenpolitik der beiden jungen Staaten ein. Ausgangspunkt für beide Regierungen war der Gedanke, sich der wachsenden Polarisierung des Kalten Krieges zu entziehen und einen dritten Weg zu suchen. Karachi versuchte zudem, um die fundamentalistischen Kräfte hinter sich zu scharen, eine islami-sche Politik zu führen. Die pakistanischen Unabhängigkeitstendenzen degenerierten jedoch bald einmal zum blossen Druckmittel um westliche Unterstützung in der Kaschmirfrage zu erzwingen. Schon 1950 begann eine vorsichtige Annäherung des notorisch instabilen Regimes an die USA, die im Anschluss Pakistans an die westlichen Verteidigungsbündnisse gipfelte.

Die indische Aussenpolitik, geprägt durch Regierungschef und Aussenminister Jawaharlal Nehru, verfolgte keine passive Neutralität, sondern eine aktive Friedenspolitik in deren Rahmen versucht wurde, Indien als Vermittler zwischen den beiden Kontrahenten des Kalten Krieges einzuschalten. Für die Bemühungen Nehrus war besonders der Korea-Konflikt ein wichtiger Prüfstein.

Als solidarischer Beobachter der Emanzipationsbestrebungen der farbigen Völker sah Nehru den Weltfrieden vor allem durch die Ueberreste des Kolonialismus in Afrika und Asien bedroht. Indonesien und der sich eskalierende Indochina-Konflikt sind Stichworte zu diesen Bemühungen. Daneben wurde aber seit 1947 das vorbereitet, was in der afro-asiatischen Konferenz von Bandoeng seinen ersten Höhepunkt erreichte, die Bewegung der Blockfreien. Daneben widersetzte sich Delhi vehement den amerikanischen Versuchen, mittels der 1951 dringend benötigten Getreidehilfe, eine Korrektur der in Washington als kommunistischfreundlich geltenden Aussenpolitik herbeizuführen.

Zwei weitere Kapitel befassen sich mit Tibet und den Kleinstaaten am Südhang des Himalaya. Hier hatten Ansprüche des neuen Regimes in Peking auf Tibet, Sikkim und Bhutan nach 1950 zu einer Revision der Nehru'schen Aussenpolitik geführt. Sikkim und Bhutan, aber auch das als unabhängig geltende Nepal, wurden dem Sicherheitsbedürfnis der Inder untergeordnet und einer strengen Kontrolle durch Delhi unterzogen, was in neuen Verträgen zum Ausdruck kam. Delhi versuchte nach dem Einmarsch der Volksbefreiungsarmee in Tibet im Herbst 1950 seine gebirgige Nordgrenze gegen allfällige chinesische Uebergriffe besser abzusichern. Doch der chinesische Griff nach dem Hochland belastete die sonst guten indisch-chinesischen Beziehungen in den Fünfzigerjahren nur vorübergehend.

Der letzte Teil der Arbeit ist quellenkritischen Betrachtungen vorbe-

halten. Die politische Korrespondenz der Schweizer Diplomaten erweist sich als substantielle Quelle für die Aussenpolitik der Staaten auf dem indischen Subkontinent.

Peter Kleiner
Schänzlihalde 30
3013 Bern

GERECHTIGKEITSBEGRIFF DES BERNISCHEN PATRIZIATES
AM ENDE DES 17. JAHRHUNDERTS

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. U. Im Hof

Das ausgehende 17. Jahrhundert bedeutet für die Eidgenossenschaft eine spannungsreiche Zeit: die Bedrohung durch die französische Hegemonialpolitik, der innereidgenössische Religionskonflikt und die bereits Jahrzehnte andauernde Wirtschaftskrise verstärken die innerörtlichen Friktionen um Oligarchie, Orthodoxie und Oekonomie.

In dieser Zeit des Umbruchs und der Konflikte fragen wir nach einem Gerechtigkeitsbegriff der politisch führenden Schicht Berns, das heisst nach den auf gesellschaftlicher Ebene zu realisierenden Gerechtigkeits- bzw. übergeordneten Zielvorstellungen der diese Gesellschaft leitenden Patriziate. Anders gesagt: wir suchen jene Ideen, Werte und Denkmuster aufzudecken, die hinter der damaligen bernischen Politik stehen.

Die Arbeitsmethode ist recht einfach: ausgewählte Bereiche des politischen Lebens und der Verwaltung werden näher untersucht, um aus den (äusseren) Institutionen des Staatswesens Rückschlüsse auf vor- und übergelagerte Werte und Kategorien ziehen zu können. Das benutzte Quellenmaterial ist unter den Beständen des bernischen Staatsarchivs und der Burgerbibliothek Bern zu finden, wobei entsprechend der Arbeitsmethode das Schwergewicht der Auswertung auf jene Dokumente gelegt wurde, die den **Hintergrund** einer politischen Entscheidung oder einer politischen Stossrichtung zu beleuchten vermögen.

Das Denken des voraufklärerischen Ancien Régime ist dem säkularisierten und individualistisch-rationalen 18. Jahrhundert in weiten Bereichen wenig vertraut. Deshalb widmet sich ein recht umfangreicher erster Teil der Arbeit einem (stark gerafften) geistesgeschichtlichen Überblick und der Erläuterung zahlreicher Begriffe und Denkkategorien, die um 1700 eine weitaus grössere Bedeutung gehabt haben als sie es heute haben, wie zum Beispiel christlicher Gemeinwohl- und Rechtsbegriff. Vielleicht wesentlichste Erkenntnis dieses Abschnittes ist es, dass die Religion als bestimmender und real wirksamer Faktor aus dem gesamten - und damit auch aus dem politischen - Leben nicht wegzudenken ist.

Der zweite Teil der Arbeit untersucht drei ausgewählte, am Ende des 17. Jahrhunderts hochaktuelle Ausschnitte der bernischen Gesellschaft:

1. die Burgerschaft ist gespalten durch einen vielschichtigen und komplexen Konflikt, in den die Problematik der Oligarchisierung, der Wahlpraktiken (Korruption), des französischen Lebensstils, der Rezeption des Absolutismus und vieles mehr hineinspielen. Zentral ist, dass es letztlich nicht in befriedigender Weise gelingt, den fundamentalen (Gerechtigkeits-)Grundsatz der "bürgerlichen Gleichheit" wiederherzustellen, obwohl es zum Teil an beachtlicher und qualitativ hochstehender Selbstanalyse und -kritik nicht fehlt.
2. im ausgehenden 17. Jahrhundert bekämpft der bernische Staat mit zunehmender Intensität zwei religiöse Splittergruppen mit nicht geringem Zulauf, das Täuferium und den neu entstehenden Pietismus, die nicht ins Schema des orthodoxen Bekenntnisses passen. Insbesondere der Kampf gegen den Pietismus spaltet die Burgerschaft und deren höchste Würdenträger in zwei Parteien, die eine grundsätzlich andere Auffassung von Politik zu vertreten scheinen: rationale und auf kalte Staatsräson ausgerichtete Politik einerseits, religiöse, auf Gottes Gesetz ausgerichtete Politik andererseits. Beide Abweichlergruppen aber werden mehr oder weniger unterdrückt, nicht zuletzt aus staatspolitischen Ueberlegungen, indem ein guter Teil der bernischen Führungsschicht ein einheitliches Bekenntnis nach wie vor als Voraussetzung für soziale Einheit ansieht.
3. im Bereich der Wirtschaftspolitik zeichnet sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts ein markanter Wandel ab: Bern versucht nach französischem Muster mit einer rationalen, merkantilistischen Politik die Wirtschaft auf Touren zu bringen. Wesentliches Ziel dabei ist es, durch Wirtschaftswachstum einen Beitrag zur Bekämpfung der Armut zu leisten. Die Problematik der Verarmung breiter Bevölkerungskreise wird eindeutig als "soziale Frage" empfunden. Mit ersten Ansätzen eines sozialpolitischen Systems wird ein Ausgleich gesucht, was insgesamt die Feststellung zulässt, dass ein Begriff von (ausgleichender) sozialer Gerechtigkeit besteht.

Diese drei Bereiche, die sich partiell überlagern und in enger Beziehung zueinander stehen, geben einen recht tiefen Einblick in das Selbstverständnis des bernischen Patriziates. Ein dritter Teil der Arbeit versucht, eine abschliessende Bilanz zu ziehen. Fest steht, dass es keine einheitlichen Gerechtigkeits- bzw. übergeordneten Zielvorstellungen gibt, dass die bernische Führungsschicht um 1700 in sich gespalten und in zahlreiche Konflikte verstrickt ist, wie es übrigens dem gesamteuropäischen Hintergrund entspricht. Auf der Ebene der täglichen Politik äussert sich diese ideelle Heterogenität in zahlreichen, teilweise tiefgreifenden Zielkonflikten, auch wenn tendenziell nach wie vor der Anspruch besteht, dass das gesamte Leben nach den

Vorgaben Gottes zu gestalten sei - in unterschiedlicher Intensität und Ausprägung allerdings.

Jens Lundsgaard-Hansen
Bolligenstr. 18
3006 Bern

Thomas Meier/Rolf Wolfensberger

HEIMATLOSE UND VAGANTEN.

ZUR SOZIALGESCHICHTE DER NICHTSESSHAFTEN.

Die Liquidierung einer devianten Bevölkerungsgruppe in der
Homogenisierungsphase der bürgerlichen Gesellschaft
im 19. Jahrhundert in der Schweiz.

Lizentiatsarbeit bei Frau Prof. B. Mesmer

Mit dem Bundesgesetz "die Heimatlosigkeit betreffend" schuf sich 1850 der neugegründete Bundesstaat die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen zur Lösung der "Heimatlosenfrage", welche die Kantone seit der Helvetischen Revolution vermehrt beschäftigt hatte. Davon ausgehend versuchen wir in unserer Arbeit, die Lebensweise der nichtsesshaften Bevölkerungsgruppe der Heimatlosen zu rekonstruieren und dabei die Reaktion eines normierenden gesellschaftlichen Systems auf deviantes Verhalten zu beleuchten. Die Sozialgeschichte der Heimatlosen- und Vagantenpopulation in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz ist die Geschichte der Liquidierung einer randständigen Subkultur durch die sich etablierende bürgerliche Gesellschaft. Die Beschreibung der Lebensweise der nichtsesshaften Unterschichten ist spiegelbildlich die Beschreibung der sich als Hegemonialkultur konsolidierenden bürgerlichen Kultur.

Nichtsesshafte produzieren in der Regel aus Eigeninitiative keine Quellen. Die uns zur Verfügung stehenden Materialien sind aus einem obrigkeitlichen Sicherheits- und Kontrollbedürfnis heraus entstanden, das ab 1852 in der gesamteidgenössischen Vagantenfahndung kulminierte. Ausfluss der Bemühungen des Bürgertums, diesen Bevölkerungsteil transparent zu machen, sind in erster Linie die von der Bundesanwaltschaft durchgeführten Verhöre, in denen die aufgegriffenen Personen Auskunft zu geben hatten über ihre Lebensumstände, ihre familialen Verhältnisse und ihre Herkunft. Entscheidend für die von uns getroffene Auswahl der Personalakten von 100 Frauen mit ihren Kindern und Männern aus diesem im Bundesarchiv greifbaren Bestand waren der Zeitraum, in dem die Betroffenen Gegenstand der Untersuchung waren, der Aussagewert der Verhörprotokolle sowie deren Repräsentativität. Ueber die Grösse der Heimatlosenpopulation lassen sich nur Schätzungen anstellen. Die Zahlen bewegen sich im Bereich zwischen 15 und 28 000 für die Mitte des 19. Jahrhunderts, sagen jedoch über die Grösse der effektiv vagierenden Bevölkerung, unter denen die Heimatlosen gewissermassen nur den harten Kern bilden, wenig aus. Schätzungen für den süddeutschen Raum sprechen von einem Anteil von 8-10% Vagierenden an der Gesamtbevölkerung.

Die traditionellen vorindustriellen Subsistenzsicherungs- und Selbstbehauptungsstrategien, ja der gesamte Lebenszusammenhang der Vagierenden war schon vor dem 19. Jahrhundert als deviant kriminalisiert worden und der obrigkeitlichen Verfolgung ausgesetzt gewesen. Im Normensystem des Ancien Régime hatte jedoch die Kultur der Nichtsesshaften trotz der Unterdrückung ihren eigenen autonomen sozialen Ort gehabt. Wegen der relativen Ineffektivität der staatlichen Repression konnte die nichtsesshafte Lebensweise überleben und war von der Gesellschaft bis zu einem gewissen Grade toleriert worden. Die kulturelle Nähe besonders der ländlichen sesshaften Gesellschaft hatte als Bindeglied zu der Bevölkerungsgruppe funktioniert, die den Raum der sesshaften Gesellschaft umkreiste, punktuell durchkreuzte und deren Grenzen aufweichte.

Die aus den Quellen ersichtliche soziale Herkunft der Heimatlosen und Vaganten gestattet es, die ländlichen, städtischen und militärischen Unterschichten grundsätzlich als das "Rekrutierungsfeld" der Vagierenden zu bezeichnen. Heimatlosigkeit als besonderer Rechtsstatus hat ihren Ursprung sehr oft nicht in klar ersichtlichen rechtlichen Gegebenheiten. Ueber eherechtliche Bestimmungen wurde bis in unser Jahrhundert hinein versucht, die biologische Reproduktion des Volkes einer staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. Das Recht auf Eheschliessung wurde aufgrund von konfessionellen und sozialpolitischen Ueberlegungen bestimmten Beschränkungen unterworfen. Eheschliessungen waren grundsätzlich bewilligungspflichtig. Irreguläre Eheschliessungen (z.B. die "Römerehen") wurden mit der Aberkennung des Bürgerrechts bestraft.

Der Entzug des Bürgerrechts infolge einer Religionsänderung war eine weitere Ursache der Heimatlosigkeit. Diese Praxis wurde von allen katholischen und einem Teil der reformierten Kantone bis ins erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts verfolgt.

Hauptursache der Heimatlosigkeit jedoch ist die vagierende Lebensweise, das heisst die längere Abwesenheit vom Bürgerort selber. Viele Gemeinden verweigerten aus armenpolitischen Ueberlegungen die Wiederaufnahme zurückkehrender Ortsbürger, indem sie deren Bürgerrecht einfach unterschlugen.

Die Art der Existenzsicherung der Vagierenden war prekär und bestimmte die ökonomischen Strukturen der vagierenden Lebensgemeinschaft. Sie sicherte sich den Lebensunterhalt durch den kollektiv aufgebrauchten Ertrag aus Arbeit (Korbflechten, Kesselflicken usw.), Verkauf, Sammeln, Armenunterstützung und Bettel. Kleinkriminalität ist Teil der Oekonomie der Vagierenden. "Notdiebstähle" treten bei weitem als häufigstes Delikt auf. Gewalttätigkeit kommt einerseits vor als intensivierte Form des Bettels, andererseits aber auch als offensive Reaktion auf gesellschaftliche Deprivation und Repression gegen Vertreter des

Staates und wohlhabende Repräsentanten der die Vagierenden ausgrenzenden Gesellschaft. Ein Teil der Nichtsesshaften sprengte den Rahmen der der Not entsprungenen und auf das individuelle Ueberleben ausgerichteten Form der Kriminalität und organisierte sich bandenmäßig.

Die ökonomische Logik der Vagierenden kannte keine Rücklage von Vorräten und Reserven. Das Leben von der Hand in den Mund bedingte ein Konsumverhalten, das von den Bürgern als irrational und unmoralisch gewertet wurde. Die Oekonomie der Vagierenden war weder an Boden noch an einen Haushalt gebunden. Damit unterscheidet sich die vagierende Lebensgemeinschaft von den sesshaften koresidentiellen Haushaltsgemeinschaften der Bauern und Handwerker, der Heimarbeiter, der Proletarier und Bürger, deren Familienstruktur und Arbeitsorganisation auf den Mittelpunkt eines Hauses (Wohnung) konzentriert ist. Die fehlende Bindung an eine Produktions- und/oder Wohnstätte und die spezifische Wirtschaftsweise waren für die soziale Rollenstruktur und die Strategien der familialen Organisation massgebend und nicht, wie bei den Sesshaften, Eigentum und Formen zu dessen Uebertragung.

Trotz verschiedener quellenbedingter Beschränkungen lassen sich näherungsweise Aussagen über das generative Verhalten der permanent vagierenden Bevölkerung machen. Die nichtsesshafte Frau war bei ihrer ersten Geburt vier bis sechs Jahre jünger als die sesshafte und erlebte annähernd die doppelte Anzahl von Geburten während der Zeit ihrer Fruchtbarkeit. Aktive Vorkehrungen zur Geburtenregulierung, sogenannte "preventive checks" (Erhöhung des Heiratsalters der Frau, Verminderung der Heiratshäufigkeit usw.), die durch behördliche Interventionen unterstützt werden und auf einem gewissen Lebensstandard basieren, bestimmen im wesentlichen das generative Verhalten der Sesshaften. Familiäre Strategien, verstanden als Bemühungen, Namen, Besitz und Status in Generationenfolge weiterzugeben, sind Teil dieser "preventive checks". Bei der Absenz jeglichen Besitzes verlieren solche Strategien ihren Sinn und funktionieren deshalb bei der nichtsesshaften Bevölkerung nicht. Die Vagierenden werden von erbrechtlichen Bestimmungen nicht tangiert. Ihr generatives Verhalten ist keinen Kontrollen unterworfen.

In den Beziehungen der Nichtsesshaften ergeben sich Momente der Matrilinearität. Diese sind einerseits im illegitimen Status der Kinder, die gleich wie bei den Sesshaften in der Regel der Mutter folgen, begründet. Andererseits fehlt dem nichtsesshaften Mann ein an Besitz gebundener rechtlicher Statusvorsprung, der in der Familie der sesshaften Bevölkerung als wesentliches Element einer männlichen Vorherrschaft begegnet.

Rund zwei Drittel der von uns erfassten Frauen führen eine der Ehe bei den Sesshaften vergleichbare Form von stabiler Beziehung. Beziehungen

sind jedoch im allgemeinen leichter auflösbar, da die gegenseitige ökonomische Abhängigkeit kleiner ist als bei der sesshaften Bevölkerung.

Lebens- und Wirtschaftsweise der Nichtsesshaften bedingen vielseitige, meist kurzfristige Kontakte zur sesshaften Bevölkerung, die den Markt für das ambulante Gewerbe abgab, Zielgruppe für Bettel und Kleinkriminalität war und als Logisgeber in Frage kam. Bezugsgruppen waren: Vertreter der Institutionen der kirchlichen und der staatlichen Armenpflege, Beamte und ehemalige Beamte, Gastwirte, Bauern und Angehörige des ländlichen Kleingewerbes. Beziehungen ergaben sich auch zu den staatlichen Repressionsorganen, den Landjägern, sowie zu anderen devianten Gruppen wie den Täufern.

Bedingt durch das Leben auf der Strasse hatten die Vagierenden einen ganz anderen Begriff von Heimat als die Sesshaften. Ihr Umherziehen war kein zielloses Wandern, sondern die Verbundenheit mit bestimmten Gebieten hatte seine Ursache in einem ganzen Bündel von Faktoren. Das Leben im Freien erforderte das Vorhandensein von Holz und Wasser. Wälder, Höhlen, Ställe, einzeln stehende Häuser von Bauern und Weiler boten Unterschlupf. Jede vagierende Gruppe hatte ihre Räume, die sie nach klimatischen und ökonomischen Kriterien sowie abhängig vom Grad der Sicherheit vor Verfolgung auswählte. Die Notwendigkeit, sich der Verfolgung durch die Landjäger möglichst schnell entziehen zu können, erklärt die Vorliebe für Grenzgebiete (z.B. Freiamt, Jura, Grenze VD/FR/NE usw.).

Thema der Arbeit sind weitere Elemente des nichtsesshaften Alltags und der Kultur wie Religion, Bildung, Kleidung, Sprache sowie das Leben auf der Strasse, das sich zunehmend nur mehr in Abhängigkeit von der Repression und dem Grad der sesshaften Intoleranz strukturierte.

In der Homogenisierungsphase der bürgerlichen Gesellschaft erschienen die Nichtsesshaften als Negation des sozialen Systems der Sesshaftigkeit und des Besitzindividualismus. Nichtsesshaftigkeit unterlief die Ordnungsvorstellungen des Bürgers und den Kontrollanspruch des bürgerlichen Staates. Zusätzlich zur räumlichen Unfassbarkeit kam die empfundene Fluktuation des sozialen Gefüges und die Unstetigkeit der Lebensweise. Im zeitgenössischen Diskurs über die Heimatlosenfrage, untersucht anhand von Stellungnahmen aus dem Umkreis der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, manifestiert sich die Nervosität und Furcht des Bürgertums angesichts einer ungeordneten räumlichen und sozialen Bewegung, die das System der Sesshaftigkeit zu unterwandern drohte. Durch den universalen Anspruch bürgerlicher Werte und Normen und durch das rationale System des modernen Staates wurde den Nichtsesshaften der soziale Ort genommen. Die bürgerliche Gesellschaft hielt ihnen nur zwei Alternativen offen: Integration in den konformen

Lebens- und Arbeitsprozess oder Liquidierung. Zwangseinbürgerung und Zwangskolonisierung, verbunden mit Umerziehung und verstärkter staatlicher Repression, sollten den Lebensraum der Vagierenden einengen und zum Verschwinden ihrer Lebensweise führen. Das erwähnte Bundesgesetz von 1850 hatte im Wesentlichen die Erteilung von Bürgerrechten an schweizerische Heimatlose zum Inhalt, schuf aber gleichzeitig die rechtlichen Grundlagen für die Liquidierung der nichtsesshaften Bevölkerungsgruppe. Ausländische Vagierende wurden ungeachtet ihrer Familienverhältnisse aus der Schweiz ausgewiesen. Die schweizerischen Heimatlosen wurden nach der Untersuchungshaft in ihre neuen (oder alten) Bürgerorte transportiert, wo sie sesshaft werden sollten. Viele Familien wurden auseinandergerissen und nach dem Prinzip des Lastenausgleichs auf verschiedene Gemeinden verteilt. Da in der Mitte des 19. Jahrhunderts die ökonomischen Alternativen weitgehend fehlten, um in einer Zeit der Massenarbeitslosigkeit und Massenarmut den Nichtsesshaften die Existenz als Sesshafte zu ermöglichen und sich viele Gemeinden der verelendeten Neubürger zu entledigen suchten, war die Zwangsintegration in den meisten Fällen zum Scheitern verurteilt. Die Nichtsesshaften, die an ihrer traditionellen Lebensweise festhielten, wurden definitiv als Asoziale ausgegrenzt. Für sie gab es oft nur noch Internierung in den Gefängnissen, den Arbeitserziehungsanstalten, den Armen- und Irrenhäusern und Auswanderung.

Die ideologischen und praktischen Wurzeln des 1926 gegründeten 'Hilfswerks' "Kinder der Landstrasse" reichen bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück. Im Anschluss an verschiedene Strafprozesse (z.B. den "grossen Gaunerhandel" von Luzern, 1824-26) wurden in einzelnen Kantonen Vereine "zur Versorgung heimatloser Kinder" gegründet. Die Kinder inhaftierter Vagierender wurden von ihren Eltern getrennt und zur normengerechten Umerziehung auf Bauernfamilien verteilt. Ziel war die Vernichtung ihres traditionellen Lebenszusammenhangs.

In Weiterverfolgung des Themas haben wir eine Dissertation angemeldet. Vorgesehen ist eine zeitliche und thematische Ausweitung der Untersuchung. Im Zentrum soll der weitere Verlauf der Integration der Nichtsesshaften in eine zunehmend bürgerliche Gesellschaft auf der Ebene der Kantone und Gemeinden stehen.

Rolf Wolfensberger
Thomas Meier
Quartiergasse 17
3013 Bern

Christoph Merki

ZUCKER GEGEN SACCHARIN.

Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studie
zum Wettbewerb zweier süss schmeckender Stoffe

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. J. Garamvölgyi

Im Zentrum meiner Arbeit stehen zwei susse Substanzen, die sich seit hundert Jahren gegenseitig das Leben sauer machen: Saccharin und Zucker.

Der Zucker, ein klassisches Beispiel für einen "soziokulturellen Absinkprozess" (Teuteberg), wurde im Laufe der Jahrhunderte von einer teuren Medizin zum luxuriösen Genussmittel der Oberschicht und schliesslich zum allgemein verfügbaren Nahrungsmittel. Heute, in der postindustriellen Gesellschaft der Gegenwart, ist der Zucker ein ernährungsphysiologisches Problem.

Das Kohlenstoffderivat Saccharin, 1886/87 zum erstenmal im Handel, hat den umgekehrten Weg hinter sich: Es ist vom billigen Zucker der unterernährten Armen zum nährwertlosen Zucker der überernährten Reichen emporgestiegen.

Das wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Ringen zwischen Saccharin- und Zuckerindustrie, das eigentliche Thema meiner Arbeit, gehört in diesen hier nur grob skizzierten und mit ihm in enger Wechselbeziehung stehenden soziokulturellen Rahmen.

Schon um die Jahrhundertwende geriet das Saccharin in fast allen europäischen Staaten auf Druck der Zuckerindustrie unter Kontrolle. Die meisten der sogenannten Süsstoffgesetze gestatteten einzig jenen Personen den Verbrauch von Saccharin, die den Zucker aus medizinischen Gründen meiden mussten. An die Stelle des liberalen Laissez-Faire trat also ein staatlich regulierter, gesetzlich eingeschnürter Markt. Die drastischen Lenkungsmassnahmen der jeweiligen Staatsmacht werden in der Studie als Teil einer Entwicklung begriffen, die dem damaligen wirtschaftlichen System inhärent war, jener vom liberalen zum organisierten Kapitalismus. Der Begriff des "organisierten Kapitalismus" er wird seit den frühen 70er Jahren als idealtypisches Modell zur Erklärung wirtschaftlicher Prozesse im fortgeschrittenen Industriekapitalismus verwendet - diene, im Sinne eines heuristischen Prinzips, dazu, mit erkenntnisfördernden Fragen an das Quellenmaterial heranzutreten und dieses plausibel zu strukturieren.

Die Regulierung des Süsstoffmarkts wurzelt, so das Resultat meiner

Analyse, tief in den Strukturen der Rübenzuckerindustrie, die seit jeher mit verschiedenen, sich sukzessive verstärkenden Elementen des organisierten Kapitalismus (Zentralisation und Konzentration von Produktion und Kapital, Staatsinterventionismus, pressure groups) durchsetzt war und die ohne staatlichen (ursprünglich: merkantilistischen) Protektionismus gar nicht erst entstanden wäre. Die kontinentaleuropäische Rübenzuckerindustrie der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts - analysiert wurde vor allem die des Deutschen Reichs und die der Doppelmonarchie - war also durch eine starke Tendenz zur Organisation geprägt, sei es zur privatwirtschaftlichen (bis hin zum Syndikat), sei es zur staatlichen (Subventionen, Anbauvorschriften, Höchstpreise usw.). Diese Tendenz war zu einem grossen Teil das Ergebnis zweier zentraler Bedingungen ihrer Genese: Die europäische Rübe konnte sich nur mit staatlicher Hilfe gegenüber dem kolonialen Rohr behaupten; der Zucker war als Genussmittel par excellence Steuerobjekt und damit a priori im Zentrum staatlicher Aufmerksamkeit.

Der hochorganisierten Zuckerlobby fiel es nicht allzu schwer, das lästige Konkurrenzprodukt Saccharin mit massiver Propaganda zu diffamieren und durch ihre parlamentarischen Interessenvertreter unschädlich zu machen. Der Staat, obwohl durchaus an der zukunftssträchtigen chemisch-pharmazeutischen Industrie interessiert, musste sich dem Druck der Agrarier beugen. In Deutschland und Frankreich hingen die Süsstoffgesetze direkt mit der Brüsseler Zuckerkonvention von 1902 zusammen, mit einem supranationalen Abkommen, das - zur Beseitigung der permanenten Ueberproduktionskrise - den internationalen Zuckermarkt durch die Abschaffung aller direkten und indirekten staatlichen Subventionen liberalisierte und das die Rübenzuckerindustrie durch das Wegfallen der Exportprämien zwang, sich dem jeweiligen nationalen Markt zuzuwenden.

Die Antwort von Süsstoffindustrie und -handel war eine doppelte: Die Organisationstendenz unter den ursprünglich stark konkurrenzorientierten Saccharinfabrikanten wuchs. Sie schlossen sich in einem horizontal wie vertikal gut ausgebauten, internationalen Syndikat zusammen.

Im Schatten der repressiven Süsstoffgesetze blühte aber auch der Saccharinschmuggel auf. Hochburg des Schmuggels, der durch international operierende professionelle Banden betrieben wurde, war Zürich. In der Schweiz war, anders als in den umliegenden Ländern, das Saccharin frei erhältlich: Die Süsstoffindustrie war im Gefolge des deutschen Süsstoffgesetzes nach Basel abgewandert, und eine Zuckerindustrie, die ein Süsstoffgesetz hätte erzwingen können, existierte nicht. Die Schweiz geriet deshalb unter den diplomatischen Druck der rübenzuckerproduzierenden Staaten. An zwei Saccharinkonferenzen (1909 und 1913) wurde ein globales Süsstoff-Verbot erwogen. Polizeilich bekämpft wurde der Schmuggel durch die international abgestützte, von der

Zuckerindustrie mitfinanzierte "Zentral-Evidenzstelle für den illegalen Saccharinverkehr" mit Sitz in Wien.

Sowohl der offizielle wie der schwarze Süsstoffmarkt waren also, wie ich habe belegen können, vor dem Ersten Weltkrieg bis ins Detail und unter massiver Staatsintervention reguliert worden, und zwar auf nationaler wie auf internationaler Ebene.

Bedeutend an den hier nur angedeuteten Ergebnissen meiner Arbeit ist nicht zuletzt der Nachweis, dass die internationale Kartellbildung vor 1914 bereits weit fortgeschritten war. Dieses Gebiet ist bisher kaum systematisch untersucht worden.

Angesichts der neuartigen Fragestellung konnte ich - abgesehen vom theoretischen Gerüst der Arbeit - kaum auf Fachliteratur zurückgreifen; vielmehr musste ich bekannte Quellen neu befragen oder neue Quellen erschliessen. Ich habe unter anderem Material gesichtet: im Bundesarchiv in Bern (Saccharinkonferenzen 1909/1913), in den Werkarchiven von Sandoz und Ciba-Geigy (Süsstoffkartell), im Zuckerinstitut der Technischen Universität in Berlin (Verbandsliteratur), in den Bibliotheken der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, des Bundesamtes für Gesundheitswesen und des Eidgenössischen Statistischen Amtes sowie in den Bibliotheken verschiedener Universitätsinstitute.

Christoph Merki
Gutenbergstrasse 12
3011 Bern

Karl Schwaar

ZWEI SCHRITTE VORWAERTS, EIN SCHRITT ZURUECK
Wie aus Heloten Sozialdemokraten wurden
Die Arbeiterbewegung von Herzogenbuchsee 1900-1940

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. B. Mesmer

Eine Lizentiatsarbeit über die Arbeiterbewegung von Herzogenbuchsee? Ich glaube, bei manch einem Gesprächspartner, ob Historiker oder nicht, ein staunendes, mitunter leicht spöttisches Lächeln bemerkt zu haben, wenn ich davon erzählte. Gab es das überhaupt? Warum ausgerechnet Herzogenbuchsee? Liegt da mehr drin, als ein blosses Aneinanderreihen von historischen Reminiszenzen?

Persönliche Beziehungen zur Sozialdemokratischen Partei von Herzogenbuchsee und eine Feier zum (vermeintlichen) 75jährigen Bestehen derselben bildeten den Ausgangspunkt der Untersuchung. Und ihre Relevanz besteht (jedenfalls von der Fragestellung her) darin, dass ein Grossteil der schweizerischen Arbeiterschaft in ähnlichen Umständen, in ländlichen Gebieten eben und nicht in städtischen Agglomerationen oder grossen Industrierevieren lebte (und lebt). Eine historische Binsenwahrheit zwar, mit der etwa auch das Scheitern des Landesstreiks erklärt wird, doch ist eine ländliche Arbeiterbewegung bisher nie näher untersucht worden.

Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften waren auf dem Land mit Bedingungen konfrontiert, die ihre Entfaltung stark beeinträchtigten: Das proletarische Gefühl der Arbeiter wurde wegen der nur sehr teilweisen Loslösung von der Scholle immer wieder gedämpft und durchkreuzt. Der Typus des "Arbeiter-Bauern" mag zwar tatsächlich weniger verbreitet gewesen zu sein, als die historische "communis opinio" es wahrhaben will, ein Grossteil der Arbeiter besass aber Haus und "Pflanzblätz" oder kam zumindest in den Genuss der Allmend. Die Arbeiter lebten auch nicht in abgesonderten Quartieren, wo sie gezwungen gewesen wären, sich stärker miteinander, d.h. auch als Arbeiter miteinander zu beschäftigen. Sie waren eingebunden in die dichten Sozialbeziehungen einer ländlichen Kleingesellschaft, in der jeder jeden kennt. Einer strikten sozialen Kontrolle und Disziplinierung waren sie ferner in den zahlreichen Klein- und Mittelbetrieben unterworfen. Die Arbeiter der grossen Fabriken hingegen - so die der Schuhfabrik Hug, die ab 1910 gewaltig expandierte und zeitweise gegen 900 Personen beschäftigte - wohnten weitaus zum grössten Teil in den umliegenden Orten. Sie waren von der Kommunikation teilweise abgeschnitten, hatten einen schlechteren Zugang zur Subkultur der Arbeiterbewegung und befanden sich in einer stärkeren Abhängigkeit vom

Arbeitgeber.

Ausgehend von diesen besonderen Bedingungen einer ländlichen Arbeiterbewegung standen folgende Fragen im Vordergrund: Wann und unter welchen Umständen drang ein Klassenbewusstsein in die Arbeiterschaft ein? Welche Strahlungs- und Bindekraft ging von SP, Gewerkschaften und kulturellen Organisationen aus? Wie verlief deren Integration in Gemeinde und ländliche Kleingesellschaft? Daraus wird ersichtlich: Die vorgelegte Arbeit ist trotz mikrohistorischer Ausrichtung nicht "Alltagsgeschichte", sondern im wesentlichen politische (Sozial-)Geschichte. Ich habe ihr keine explizite Theorie vorangestellt, aber versucht, das Material in über den lokalen Rahmen hinausweisende Strukturen und Prozesse politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art einzubetten. Als Quellen standen die Protokolle der SP und der Arbeiter-Union zur Verfügung; weitere wichtige Informationen fanden sich vor allem in Zeitungen (Grütlianer, Berner Tagwacht, Lederarbeiter-Zeitung, zwei in Herzogenbuchsee erschienene Lokalzeitungen).

Zu den Ergebnissen: Bis in den Ersten Weltkrieg hinein war die Arbeiterschaft von Herzogenbuchsee politisch gespalten. Es gab einen Grütliverein (gegründet 1867), der sich wie die Mutterpartei von den 90er Jahren an sozialdemokratischen Ideen zuwandte, das Eingebundensein in die lokale Gemeinschaft aber nicht als Fessel, sondern als erstrebenswertes Ziel empfand. Arbeiter, die eine radikalere Richtung vertraten, gründeten 1906 einen Arbeiterverein. Vor allem seine von auswärts zugezogenen Führer wurden Opfer politischer Repressionen (Entlassungen usw.). Nicht zuletzt deshalb behielt der Grütliverein die Oberhand, doch blieb auch er von der Lokalpolitik weitgehend ausgeschlossen. Die Arbeiter hatten sich politisch unterzuordnen, die integrierenden Momente (Vereine, Feste, usw.) liessen die Unzufriedenheit aber nie zu einem Punkt anwachsen, an dem sie in radikale politische oder gewerkschaftliche Aktionen hätte umschlagen können.

Im Februar 1916 verschmolzen der Grütli- und der Arbeiterverein zur Sozialdemokratischen Partei. Sie verzeichnete in diesen Jahren bitterer Not ein rapides Wachstum: Zur Zeit der Gründung gehörten ihr 35 Mitglieder an, Ende 1917 waren es rund 200. Eine Sozialistische Jugendorganisation bildete sich, die Gewerkschaften fassten Fuss, Kultur- und Sportvereine (Sänger, Radfahrer, Turner) wurden gegründet. Diese Organisationen entwickelten eine erstaunliche Radikalität, die im Bestreben, die Arbeiter von der bürgerlichen Umwelt zu trennen und ihnen eine "Ersatzheimat" (Erich Gruner) zu bieten (Maifeiern, eigene Augustfeiern, Bildungs- und Kulturaktivitäten, Aeufnung eines Volkshauses-Fonds, Aufforderung an die Arbeiter, aus den "neutralen" Vereinen auszutreten usw.) und insbesondere in mehreren Streiks zum Ausdruck kam. Den bedeutendsten davon führten die rund 100 Hug-Arbeiter im Sommer 1919; er dauerte beinahe zwei Monate. Auch während des Landes-

streiks ruhte in den meisten Betrieben die Arbeit. Vor allem dieser Streik war es, der die Gegensätze im Dorf verschärfte. Er wurde vom Bürgertum als Revolutionsversuch interpretiert. Eine revolutionäre Partei war die SPH trotz ihrer Bejahung des Beitritts zur II. Internationale aber nicht. Der Begriff des "revolutionären Attentismus" (Dieter Groh) wird ihrer Position am ehesten gerecht; sie hegte demnach eine auf den Umsturz zielende Revolutionshoffnung, war aber keine Revolutionen machende Partei. Das bewies sie durch ihr verstärktes lokalpolitisches Engagement. Sie hatte 1917 das Proporzsystem erkämpft und wirkte fortan in Gemeinderat und sämtlichen Kommissionen mit.

Nach dem Landesstreik machten sich erste Krisensymptome bemerkbar. Manch ein Arbeiter entschied sich angesichts der nicht in Erfüllung gegangenen Hoffnungen (wieder) für die Teilnahme am Dorfleben und gegen die soziale Distanzierung. Besonders demobilisierend wirkte die Wirtschaftskrise der ersten Hälfte der 20er Jahre und der an der Urne zwar gewonnene, in den Betrieben aber verlorene Kampf um die 48-Stunden-Woche. Einen Aufschwung brachten erst wieder die 30er Jahre. Ausschlaggebend dafür waren die konkreten und populären Krisenabwehr-Strategien von SPS und SGB ("Plan der Arbeit", Kriseninitiative) und das verstärkte Aufkommen reaktionärer Strömungen im Frontenfrühling. So schlossen sich in Herzogenbuchsee BGB und FDP zur Bürgerpartei zusammen und schafften den Proporz ab. Dieser Klassenkampf von rechts bescherte der SPH einen deutlichen Stimmenzuwachs. Das, und wohl erst in zweiter Linie die Anerkennung der Demokratie und der militärischen Landesverteidigung durch die SPS, veranlasste das Bürgertum zu einer Kehrtwendung: Anders als in den 20er Jahren wurden nun mit der SPH Wahlabkommen geschlossen, und sie erhielt Kommissionspräsidien zugeteilt; ihre machtmässige Integration war damit vollzogen. Der Höhepunkt der Desintegration war aber bereits 1918 überschritten worden. Fortan bekräftigte die Arbeiterbewegung stets ihren Willen zu konstruktiver Mitarbeit in der Gemeindepolitik, und auf kulturellem Gebiet passte sie sich weitgehend (klein)bürgerlichen Werten und Vorbildern an. Partei und Vereine veranstalteten "bunte Abende", führten Kommödien und Schwänke auf, pflegten die volkstümliche Musik.

Fazit: Aus einer kleinen, ohnmächtigen Schar Unentwegter, die nach Gleichberechtigung und Anerkennung der Arbeiterschaft trachtete, war über den Umweg einer politischen Radikalisierung und ideologisch-kulturellen Absonderung eine grosse Bewegung geworden, die um den Preis einer weitgehenden Anpassung Aufnahme in den Kreis der Regierenden fand. Kurz: Zwei Schritte vorwärts, ein Schritt zurück.

Karl Schwaar
Eisenbahnstrasse 51
4900 Langenthal

DAS DIENSTREGLEMENT VON 1933 UND SEIN
EINFLUSS AUF DIE KRIEGSBEREITSCHAFT DER ARMEE 1939

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. U. Im Hof

Das DR 1933 steht am Ende einer fast 130 Jahre dauernden Entwicklung, welche mit dem ersten eidgenössischen Dienstreglement von 1805 begonnen hatte. Es bildet gleichzeitig deren Höhepunkt und vorläufigen Abschluss. Gehalten in einem strengen Ton und in einem straffen, prägnanten Duktus, atmet es den Ernst des grossen Soldatenerziehers Ulrich Wille d. Ae. und die Unerbittlichkeit seines Schülers Hans Frick. Hinter dem neuen Dienstreglement standen mit Generalstabschef Oberstkörpskommandant Heinrich Roost von Beringen, dem Infanteriewaffenchef Oberstdivisionär Ulrich Wille d.J. von Zürich und Redaktor Oberstleutnant i GSt Hans Frick von Zürich hauptsächlich der zürcherisch-ostschweizerischen Offiziersgruppe entstammende Militärs.

Die geistigen Wurzeln der Vorschrift von 1933 sind nicht primär in den DR von 1866 und 1900 zu finden, sondern in Willes Kavalleriereglementen von 1894, in seinen Ausbildungszielen von 1908 und im Generalsbericht über den Aktivdienst 1914/18. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern regelt das DR von 1933 auf umfassende Weise die Kompetenzen und Befugnisse aller Grade, setzt klare Normen für einen einfachen und zweckmässigen Dienstbetrieb und ordnet das Disziplinarstrafwesen gemäss dem neuen Militärstrafgesetz von 1927 nach modernen Gesichtspunkten.

Im Mittelpunkt der Vorschrift steht die erstmals in ein DR übernommene Militärpädagogik General Willes, welche der Achtung vor dem Bürger eine feste, auf das Kriegsgenügen gerichtete - und hier zum ersten Mal auch definierte - Disziplin verband. Der Reglementstext ist durchdrungen vom drängenden erzieherischen Bemühen seiner Verfasser, den absolut gehorsamen Soldaten und den sicheren, Autorität ausstrahlenden Vorgesetzten zu schaffen. Der Wille'sche Glaube, dass auch ein Milizheer kriegstüchtig gemacht werden könne, kommt im Reglement klar und deutlich zum Ausdruck. Das DR 1933 entsprach bei seiner Inkraftsetzung weitgehend den spezifischen Bedürfnissen der damaligen Armee. Es erfüllte Willes Anforderungen an die Redaktion der Reglemente und konnte bezüglich seines Gehaltes zum grossen Teil mit den vergleichbaren ausländischen Vorschriften konkurrieren. Von den meisten militärischen und zivilen Stellen begrüsst und gerühmt, erfuhr es bei seinem Erscheinen eine breite Zustimmung.

Es darf deshalb durchaus als das beste Dienstreglement seit 1805 bezeichnet werden. Erst das auf einer "utilitaristischen" Erziehungs-

konzeption und den Ideen der Reformer des DR-Entwurfes von 1945 basierende DR 1980 sollte sowohl bezüglich seines Gehaltes als auch seiner Wirksamkeit die Vorschrift von 1933 übertreffen, weil ihm der schwierige Ausgleich zwischen den Interessen des Bürgers und den Anforderungen der Armee auf der Ebene des Bürgersoldaten in höherem Ausmass gelangt.

Wegen der Ueberbetonung der formalistischen Aspekte seiner Erziehungskonzeption gingen aber im DR 1933 bedeutende humane, moralische und für die Gefechtsausbildung wichtige Komponenten der Militärpädagogik von General Wille und Oberstkorpskommandant Eduard Wildbolz entweder verloren oder erhielten nicht mehr den gleichen Stellenwert. In vielen Teilen atmet das Reglement noch den patriarchalischen und sozial-ethisch nach rückwärts gewandten Geist des 19. Jahrhunderts und steht den Ideen der Vertreter des "Absoluten Soldatentums" nahe. Hatten die von einer mehrheitlichen "ethischen" Erziehungskonzeption ausgehenden DR des 19. Jahrhunderts mit ihrem milden Ton den Bürger auf Kosten des Soldaten zu sehr in den Mittelpunkt gestellt, so übertrieben nun die Jünger General Willes in die andere Richtung. Hinter der überhöhten, verherrlichten und absoluten Gestalt des Soldaten verschwand der Bürger fast völlig.

Diese negativen Aspekte sind jedoch weder in der Vernehmlassung von 1932, noch beim Erscheinen der Vorschrift oder im Verlaufe der dreissiger Jahre mit Ausnahme der "Revue militaire Suisse" wesentlich kritisiert worden. Erst während des Zweiten Weltkrieges, als ein von General Guisan geprägter neuer Führungsstil in der Armee Einzug hielt, welcher die Kameradschaft, die Initiative, das gegenseitige Vertrauen zwischen Offizieren und Mannschaft und die realistische Gefechtsschulung betonte, änderte die Perspektive vieler Leute. Die Opposition gegen den Gehalt des DR von 1933 äusserte sich vor allem im DR-Entwurf der hauptsächlich aus Baslern und Bernern bestehenden Gruppe der Reformer von 1945, im Bericht von General Guisan über den Aktivdienst 1939/45, in der Zeitung "Volk und Armee" und in den "Schweizer Annalen" am Ende des Zweiten Weltkrieges. Die praktizierte "formalistische" Erziehungskonzeption der 30er Jahre dagegen wurde schon seit ihrer Entstehung am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts, besonders seit der Kodifizierung der Drillbewegungen als Erziehungsmittel im Exerzierreglement von 1908, vor allem von welschen, inner-schweizerischen und linksstehenden Politikern, Militärs und Journalisten massiv kritisiert.

Während die Vorschrift von 1933 bezüglich ihres Gehaltes ohne weiteres mit den ausländischen Reglementen konkurrieren konnte, blieb sie in ihrer Wirkung weit hinter diesen zurück. In der Reglementswirklichkeit der dreissiger Jahre haben einerseits ungünstige Rahmenbedingungen wie das Fehlen eines quantitativ und qualitativ auf der Höhe der Zeit

stehenden Instruktionskorps sowie die völlig ungenügend langen Ausbildungszeiten die Kriegsbereitschaft der Armee schwer beeinträchtigt. Andererseits führten die Nichtberücksichtigung von wichtigen moralischen und ethischen Gesichtspunkten bei der Mannschaftsbehandlung, die künstliche Distanz zwischen Führern und Geführten, die oft überlange öde Drillerei und die unreflektierte Nachahmung von preussischen Vorbildern durch Teile des Offizierskorps zu einer Pervertierung der Militärpädagogik General Willes. Diese äusserte sich in einem teilweise unbefriedigenden Kaderersatz, einer Abtötung von Initiative und Dienstfreude und damit einer in vielen Einheiten beeinträchtigten Wehrmotivation und insbesondere in einem schwerwiegenden ungenügenden Stand der Gefechtsausbildung.

Das DR von 1933 trägt durch die Kodifizierung der "formalistischen" Erziehungskonzeption des "Absoluten Soldatentums" eine nicht unbedeutende Mitschuld an der ungenügenden Kriegsbereitschaft unserer Armee in den Bereichen der Erziehung und der Ausbildung vor dem Zweiten Weltkrieg. Unserer Meinung nach zurecht hat der deutsche Militärattaché Oberst Iwan von Ilseman deshalb den Kampfwert des Schweizer Infanteristen im September 1939 nur mit 30% des deutschen Soldaten beurteilt.

Diese Teile der Vorschrift haben sich denn in der Folge auch nicht halten können. Der weitaus grössere fortschrittliche Kern des DR 1933 hat aber das innere Leben der Armee positiv beeinflusst. Er war hervorragend geeignet, die dem damaligen Heer teilweise noch fehlende Gleichförmigkeit und einheitliche Dienstauffassung sowie einen ernsthaften, auf die Anforderungen des Kriegs gerichteten Dienstbetrieb zu schaffen.

Sowohl der Bundesrat als auch General Guisan haben dies ausdrücklich anerkannt.¹ Wenn Guisan über General Wille sagte: "Er prägte unserem Offizierskorps ein Gefühl für Disziplin und militärische Pflichterfüllung ein, das sich bis ins Jahr 1939 wohltätig auswirkte,"² so trifft dieses Urteil auch auf das weitgehend im Sinne Willes geschriebene DR von 1933 zu.

Gerhard Wyss
Unterfeldweg 78
3053 Münchenbuchsee

¹ Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bericht des Generals über den Aktivdienst 1939-1945, vom 7.1.1947, BB1 Nr. 3, 1947, S. 528-531

² Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1939-1945, S. 5f

Heinrich Richard Schmidt

DAS BERNER CHORGERICHT
UND DIE
DÖRFLICHE GEMEINSCHAFT

aus einer laufenden Untersuchung über Sittengerichte

Das Chorgericht übernahm in den nichtlutherischen Territorien mit der Einführung der Reformation die bis dahin vom Bischof ausgeübte Kirchenzucht und Sittenpolizei. Am 29. Mai 1528 schuf der Rat von Bern ein solches Gericht für die Stadt [später auch Appellationsinstanz für die ländlichen Gerichte], am 8. März 1529 für alle Kirchgemeinden der Landschaft.¹ In den 1580er Jahren setzt dann die schriftliche Überlieferung ein.

1. AUFGABEN DEN CHORGERICHTS - DIE SOZIALDISZIPLINIERUNG?

Das "christliche Mandat" vom 6. Januar 1587² verlangt: "Die chorrichter soellend nit allein befaelche haben, uff die eesachen zeachten, sonders in gmeyn ob allen unseren christlicher disciplin, gmeyner zucht und erbarkeyt satzungen mit hoechstem flyß und ernst zehalten und die ubertraetter derselbigen, es syend wyb oder manns personen, zebeschicken, zuo rechtfertigen und nach lut der satzungen und mandaten zestraffen, als da sind gottslesterer, saegner, tüffelsschweerer, muotwillige versumer und verachter der predigen deß heiligen goettlichen worts und heiligen sacramenten, ungehorsamme der elteren, huorer, eebraecher, kuppler, trunckne lüt, taenzer, offentliche wuocherer, spiler, unnütze mueßiggaenger, die so uppige kleyder tragend, uff kilchwyhnen louffend, in mummeryen und faßnacht butzen wyß umblouffend, faßnacht füwr machend, naechtliche unfuogen anrichtend oder spaat in zaechen biß in die nacht verharrend, liederliche winckelwirt und was sonst derglychen mer ergerlicher lütten sind, die christenlicher zucht und erbarkeit zuowider handlend."³ Eine kleinliche obrigkeitliche Reglementierung der Volkskultur klingt aus diesem Aufgabenkatalog. Die Berner Sittenzucht

¹ Vgl. - auch als Beispiel für die Möglichkeiten einer nichtwissenschaftlichen, eher liebhaberischen Beschäftigung mit dem Thema - K. Gugger, Das Chorgericht von Köniz 1587-1852. Ein Beitrag zur Kirchen-, Orts- und Sittengeschichte, Köniz 1968, S. 9.

² in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Bd. VI, 2, bearb. v. H. Rennefahrt, Aarau 1961, S. 840-850.

³ Sammlung, Bd. VI, 2, S. 849 f. Überschriebene Zeichen werden nebeneinander gesetzt.

scheint sich damit in das neuerdings stark diskutierte Thema der "Sozialdisziplinierung" einzufügen, ein Begriff, der von Gerhard Oestreich eingeführt wurde und "zu einer sozialgeschichtlich gewendeten Variante des Absolutismusbegriffs geworden" ist.⁴ Oestreich sieht den "Prozeß der Zivilisation"⁵, von dem Norbert Elias gesprochen hat, oder den der "Rationalisierung", den Max Weber dargestellt hat,⁶ als Produkt der stetigen Lenkung und Erziehung durch den Staat.⁷ Der gemeine Mann erscheint als unerzogenes störrisches Kind. Von einer "Reformation von unten", wie sie heute wahrgenommen wird,⁸ ist diese Deutung weit entfernt. Ist die Reformation also ein ungeheurer Irrtum, der sich als Fluch auf seine Träger legt und sie knebelt? Oder sind an dem Konzept der "Sozialdisziplinierung" durch die Obrigkeit Korrekturen nötig? Aus der Vielzahl von Tätigkeiten des Chorgerichts soll im folgenden der Bereich "Friedensstiftung unter Nachbarn" hervorgehoben werden. Er bietet einen ersten Ansatz dafür, die "innergemeindliche Funktionalität"⁹ der Kirche herauszuarbeiten und damit die Einseitigkeit der These von der Sozialdisziplinierung aufzubrechen.

2. GUTE NACHBARSCHAFT: DIE INNERDÖRFLICHE FRIEDENSSTIFTUNG DURCH DAS CHORGERICHT

Es verdient, besonders betont zu werden, daß keine Satzung dem Chorgericht vorschrieb, sich mit Nachbarschaftsstreitigkeiten zu

⁴ W. Schulze, Einführung in die neuere Geschichte (UTB-Wissenschaft 1422), Stuttgart 1987, S. 66 f.

⁵ N. Elias, Über den Prozeß der Zivilisation, 2 Bde (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 158, 159), Frankfurt 1976, hier: Bd. 2, S. 312 - 341.

⁶ Vgl. M. Weber, Die protestantische Ethik, hg. v. J. Winckelmann, 2 Bde (Taschenbücher Siebenstern 53, 119), Gütersloh 1981 bzw. 1979. Ein guter Überblick bei G. Abramowsik, Das Geschichtsbild Max Webers. Universalgeschichte am Leitfaden des okzidentalischen Rationalisierungsprozesses, Stuttgart 1966.

⁷ G. Oestreich, Strukturprobleme des Absolutismus, in: Ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969, S. 179 ff. Vgl. B. Oestreich, W. Schulze, Gerhard Oestreichs Begriff der Sozialdisziplinierung, in: Zeitschrift für Historische Forschung 14 (1987) [erscheint demnächst]; knapp W. Schulze, Einführung in die neuere Geschichte (UTB-Wissenschaft 1422), Stuttgart 1987, S. 66 f.

⁸ Vgl. H. R. Schmidt, Reichsstädte, Reich und Reformation. Korporative Religionspolitik 1521-1529/30 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 122), Stuttgart 1986, bes. S. 330 ff. Vgl. P. Blickle, Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985, bes. S. 110-122.

⁹ H. Schilling, Die Bedeutung der Kirchenzucht für die neuzeitliche Sozialdisziplinierung, Ms. zur Tagung "Stände und Gesellschaft im Alten Reich". Deutsch-amerikanisches Kolloquium in Mainz, 17.-20. September 1986, S. 6.

befassen.¹⁰ Eine erste Auszählung der Delikte für die Kirchgemeinde Stettlen, die ich vorgenommen habe, ergibt, daß um 1620 der Bereich Nachbarschaft mit (für 10 Jahre aufsummiert) 39 Delikten gegenüber Verfehlungen in Ehe und Familie (10 Delikte), im Bereich der Sexualität [Hurerei, Ehebruch] (14 Delikte) und vor dem Feld Kirche/Religion (24 Delikte) klar dominiert. Er ist damit etwa gleich groß wie der Bereich "Verstöße gegen Normen der Individualmoral" [Trunkenheit, Erbrechen, Glücksspiel, Müßiggang, Prassen, Tanzen und Herumtreiben/Liederlichkeit], wenn man das Einzeldelikt "Fluchen", das sozusagen zu beiden Ebenen gehört, ausklammert.¹¹ Diese Dominanz bleibt bei insgesamt fallender Tendenz bestehen, bis gegen 1750 die unehelichen Schwangerschaften zur Hauptbeschäftigung des Chorgerichts werden. Eine vergleichende Auszählung für Jegenstorf kommt insgesamt zu einem niedrigeren Anteil der Nachbarschaftsstreitigkeiten, deckt sich aber im wesentlichen mit dem hier vorgetragenen Befund.¹² Willy Pfister, der die einzige einschlägige Arbeit zum bernischen Chorgericht geschrieben hat, bestätigt die Stettler Daten, die einen Anteil Nachbarschaftsstreitigkeiten um 20 % ergeben. Für das 17. Jahrhundert errechnet er für den

- Jura (bernischer Aargau links der Aare): 28, 3 %,
- aargauische Städte insgesamt: 17, 8 %,
- Mittelland (bernischer Aargau rechts der Aare): 22,7 %.¹³

Die Situation in der calvinistischen Gemeinde Emdens, für die durch Heinz Schilling eine ähnliche Untersuchung vorbereitet wird, gleicht derjenigen im Bereich der Berner Kirche: Schillings "Auszählung belegt eindrucksvoll, welches Gewicht der Kirchenrat dem christlich-brüderlichen Zusammenleben und – als dessen Grundlage – dem maßvoll-gezügelter, von der Verantwortung für sich und die Gemeinschaft geleiteten Verhalten beimaß: Rund ein Drittel aller Kirchenzuchtverhandlungen ... entfielen auf diesen Sektor."¹⁴ Von den inhaltlich spezifizierten Vergehen im Feld "individuelle Lebensführung/gesellschaftliches Zusammenleben", die Schilling leider zusammenfaßt (142¹⁵), machen Streitigkeiten mit und ohne Gewaltanwendung ein Drittel (47 Delikte) aus.

¹⁰ Dies betont schon K. Gugger, Köniz, S. 102 zu Recht.

¹¹ Auszählung der Delikte in den Chorgerichtsmanualen im Kirchgemeindearchiv Stettlen [in Arbeit]. Danach auch die weiteren Angaben.

¹² Ich verdanke die Angaben Peter Hostettler, der mir seine Strichlisten freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat.

¹³ W. Pfister, Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert, Diss. phil. Zürich, Aarau 1939, Tabelle 2-4.

¹⁴ H. Schilling, Reformierte Kirchenzucht als Sozialdisziplinierung? Die Tätigkeit des Emdener Presbyteriums in den Jahren 1557-1562, in: W. Ehbrecht, H. Schilling (Hgg.), Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit, Köln, Wien 1983, S. 261-327, hier: S. 310.

¹⁵ Vgl. ebd. die Zahlenangaben zu den Einzeldelikten.

Der hohe Anteil eines in den Berner Ordnungen gar nicht vorgesehenen Tätigkeitsbereichs scheint mit der Struktur einer reformierten Gemeinde "gegeben" zu sein. Frieden ist die Grundbedingung jeglichen Zusammenlebens in Stadt und Dorf. Ihn zu erreichen, erfordert die Zivilisierung der Affekte gegenüber den Nachbarn. Die Friedewahrung ist deshalb das wichtigste Gebot innerhalb der Bürgerpflichten, und die heute noch gültige Regel, daß jeder Bürger einen Verbrecher, den er in flagranti ertappt, verhaften darf, rührt von dieser alten Pflicht, Schaden von der Gemeinde abzuwenden, Frieden zu bieten und notfalls den Frieden zu erzwingen. Einzelfälle gewähren einen Blick in die Praxis der Chorgerichte: Am 28. Juni 1663 erschienen zwei Ehepaare aus der Gauchheit vor dem Könizer Chorgericht, weil sie "unehrbarlich und unnachbarlich gegen einanderen leben und im zancken üppige wort ausgiessen". Sie wurden ermahnt, "ds sie allen nyd und hass söllind ablegen, ds sie auch würdig ds H. Nachtmahl empfangen und ds Vatter unser recht bätten wollen. Haben sich endlich ergeben, und selbiges mir samtlich in die hand gelobt, auch haben sie selbst einander die hand geben, nachbarliche trüw und einigkeit versprochen."¹⁶ Und am 3. Mai 1691 erschienen "die unfründliche fründ und unnachbäurliche nachbarn uff dem gurten, Melcher und Bendicht Gurtner" wegen Streitereien vor dem Chorgericht Köniz. Das Urteil lautet: "Dass beyde parteyen einanderen aller ungebürrlichen ufflagen halben sollen entschlagen, keine partey mehr uff die andere stechen oder unfug anrichten, sonder alle findschafft ablegen und ins könftige ein fründ-nachbarliches leben führen. Alles by setzung eines ursatzes von 4 Pfund von dem anfänger weiteres zanckes, ohne verschonen zu handen dess allmusens zu bezeuchen. Habens einander mit gegebenen Händen versprochen."¹⁷ – Übrigens meldet das Manual nichts mehr von weiteren Streitigkeiten.¹⁸

Das Abendmahl, das in der reformierten Kirche nur zu Ostern, Pfingsten, am ersten Sonntag im Herbstmonat und an Weihnachten gefeiert wurde, spielt in der Argumentation vor Chorgericht eine bemerkenswerte Rolle. Das "christliche Mandat" von 1587 erlaubt einen Einblick in den Zusammenhang: Wer "zum jar einest, zwey oder mer mal uß nyd, zorn, haß gegen irem naechsten oder anderen lychtfertigen ursachen sich deß herren nachtmals enthalten und hinderzüchen", soll vor das Chorgericht geladen werden, "ouch zuo buoß und besserung vermant ... Woelche aber in öffentlichen ergerlichen lasteren, als füllery, trunckenheyt, huory, staettigem zancken, troelen und derglychen ergernussen one besserung verharrend und dester weniger nit [= nichtsdestoweniger] sich mit der gmeynd gottes zuo deß herren tisch

¹⁶ K. Gugger, Köniz, S. 102.

¹⁷ K. Gugger, Köniz, S. 103.

¹⁸ K. Gugger, Köniz, S. 103.

verfügend, die soellend etlich tag zuovor für chorgricht beruofft, ihnen die gfaar ihres unwürdigen niessens deß herren sacraments fürgehalten werden, mit ernstiger erinnerung ihres grossen unheyls, so sy darob von gott zuo erwarten."¹⁹

Diese auf den ersten Blick unverständlich und sogar widersprüchlich scheinenden Weisungen, sind bei näherer Betrachtung völlig klar und triftig:²⁰ Man kann nicht zum Tisch des Herrn gehen mit einem zornigen unversöhnten Herzen oder mit einem schlechten Gewissen. In diesem Zustand ist man unwürdig, Gott ferne, und ruft das Gericht auf sich herab, wenn man dennoch zum Nachtmahl geht. Die Gemeinde sah, so interpretiert das Sabeian in seiner Untersuchung zu Württemberg, das friedfertige Herz und den Vollzug der Versöhnung als Voraussetzung für einen würdigen Gang zum Abendmahlstisch.²¹ Die Berner Quellen fordern ebenfalls die Versöhnung vor der Kommunion, und sie kritisieren nicht, daß jemand wegen eines Gefühls von Feindschaft das Abendmahl nicht feiert, sondern sie fordern, wenn man sie recht interpretiert, daß niemand lange im Stand des Hasses gegen seinen Nachbarn bleibe. Und sie fordern die Besserung des Lebens, damit niemand im Stand der Sünde kommuniziert: "Die Kirchenzucht ist das Instrument, die Würdigkeit jedes einzelnen zum Abendmahl und damit die Reinheit der Gemeinde insgesamt sicherzustellen."²² "Streitigkeiten waren vorher beizulegen, Verfehlungen zu sühnen und persönliche Vergebung zu erbitten bzw. zu erteilen für alles, was man einzelnen Gemeindemitgliedern oder der Gemeinde insgesamt angetan hatte bzw. hatte erleiden müssen."²³

Das Abendmahl ist ein Freundschaftsmahl. In ihm vereinigen sich die "Freundnachbarn". Die Eucharistiefeier hat nur Sinn als Gemeindefeier im Sinn der von Zwingli am häufigsten zitierten Bibelstelle, nämlich 1. Korinther 10, 16 f.: "Denn ein Brot ist`s, so sind wir viele ein Leib, dieweil wir alle eines Brotes teilhaftig sind". Die Prädikantenordnung von 1748 schärft noch einmal ein: "Es sollen auch alle gemeins-genossen gehalten seyn, an dem ort, da sie kirchspänig sind, ... das heil. abendmahl zu halten."²⁴ Außerhalb der Gemeinde zu kommunizieren, wird nur ausnahmsweise gestattet.²⁵ Man kann geradezu

¹⁹ Sammlung, Bd. VI, 2, S. 842.

²⁰ Für die Interpretation sind wichtig D. W. Sabeian, Power in the Blood. Popular culture and village discourse in early modern Germany, Cambridge u.a. 1984, bes. S. 37-60: "Communion and community: The refusal to attend the Lord`s Supper in the sixteenth century" und H. Schilling, Reformierte Kirchenzucht, S. 272-276.

²¹ wörtlich übersetzt aus D. W. Sabeian, Power, S. 46. Auf den konstruierten Gegensatz in diesem Punkt zwischen der Deutung des Pfarrers und der der Gemeinde gehe ich nicht ein.

²² H. Schilling, Reformierte Kirchenzucht, S. 274.

²³ H. Schilling, Reformierte Kirchenzucht, S. 275.

²⁴ Sammlung, Bd. VI, 1, S. 620.

²⁵ Sammlung, Bd. VI, 1, S. 621 f.

sagen: Im Abendmahl bekennen sich die "Gemeindsgenossen" zueinander, vereinigen sie sich zu einem Korpus, den man vielleicht die "spirituelle Gestalt der Kommune" nennen könnte, die sich als Sympathie oder Freundschaft über die dingliche Gemeinde legt und sie zusammenhält. Das reformierte Gemeindemahl erhält Züge eines bürgerlichen Schwörtags.²⁶

Wie am Schwörtag legen die Genossen nicht nur den Eid auf ihre Gemeinschaft, sondern auch den auf die Gebote ab. So kann das christliche Abendmahl in seiner oberdeutsch-zwinglischen Form auch als Gelöbnis verstanden werden, Gottes Gebote zu halten.²⁷ Mit Heinz Schilling kann man deshalb sagen, die Kirchenzucht diene der Läuterung der Gemeinde im Blick auf das Gemeindemahl. Man kann aber weitergehen und die Funktion des Abendmahls selber in Beziehung zur Kommune setzen. Es ist offensichtlich, daß das Abendmahl konstitutiven Charakter für das Miteinander der Genossen hat. Gemeinsames Essen, die Tischgemeinschaft stiftet die Familie. Im gemeinsamen Fest erweitert sich sie zur Freundschaft, im christlichen Abendmahl vergeistigt sie und wird sakral.

3. SCHLUSSBEMERKUNGEN: DIE FUNKTION DER KIRCHE IM DORF

An einem einzigen Punkt habe ich mich dem Phänomen Kirche und Kommune genähert. Es ist sichtbar geworden, wie eng beide in der Kirchenzucht zusammengehören. Die chorgerichtliche Tätigkeit dient nicht nur der äußerlichen Konfliktregulierung. Sie geht über das, wobei ein weltliches Gericht stehenbleiben muß, hinaus und reinigt die Beziehungen, sofern sie erfolgreich ist, bis in die emotionale Sphäre hinein. Sie kann im günstigen Falle gemeinschaftsbildend sein. Jedenfalls ist es sehr schwer, im unmittelbaren Blick auf die Quellen die angebliche rein obrigkeitliche Rolle der Sittenzucht im Dienst eines abgehobenen, sogar absoluten Staats zu erkennen. Kurzschlüssig wäre es aber, nun den Berner Staat als Ausnahme und Sonderfall von Württemberg und anderen Staaten abzuheben. Die Ähnlichkeiten überwiegen zwischen Bern, Emden, Württemberg. Wenn aber die "innergemeindliche Funktionalität" so deutlich hervortritt wie in vielen Fällen der bernischen Chorgerichte, dann ist es unabdingbar, ein eindimensionales Konzept von Sozialdisziplinierung fallenzulassen und das Eigengewicht der kommunalen Systemzwänge für die reformierte Kirche zu berücksichtigen: das Chorgericht ist Teil der notwendigen

²⁶ Eine erste Annäherung an das Phänomen des reformierten Gemeindemahls als "coniuratio" bei H. R. Schmidt, Die Häretisierung des Zwinglianismus im Reich seit 1525, in: P. Blickle (Hg.), Zugänge zur bäuerlichen Reformation, Zürich 1987, S. 219-236, hier: S. 231-236.

²⁷ H. R. Schmidt, Häretisierung, S. 234-236.

kommunalen Selbstregulation. Der Anteil der Obrigkeit soll deswegen nicht geleugnet werden. Doch ist vielleicht sichtbar geworden, daß das Chorgericht nicht nur Agent des Staates, sondern gleichermaßen Agent der innerdörflichen/innerstädtischen Gemeindlichkeit bleibt.

Die Chorgerichtsakten, die neben den Bereichen der Sitten- und Lehrzucht auch die Armenfürsorge, das Schulwesen und oft auch die allgemeine Geschichte dokumentieren, bilden eine unerschöpfliche Quelle für wissenschaftliche Arbeiten, aber auch für lokale "Spurensuche", nicht zuletzt eine lebendige Quelle für die Alltagsgeschichte. Für den Schulunterricht, um einen weiteren Bereich herauszugreifen, liefern sie dem, der sie einsetzen will und kann, Anschauungsmaterial in einer Farbigkeit, wie sie sonst nur selten zu Tage tritt. Eine Zusammenarbeit mit ernsthaft interessierten Laien, die für beide Seiten fruchtbar zu gestalten wäre, würde der Öffnung der Universität dienen. Sie wäre jedenfalls einen Versuch wert. Für Anfragen stehe ich im Rahmen meiner Möglichkeiten zur Verfügung.

Dr. H.R. Schmidt
Hinterhausstrasse 3
3075 Rüfenacht